

Wir erstatten zu folgenden Textteilen

D Feststellungen Kapitel 3 „Der Kaufvertrag“ bis inklusive F Ergebnis der Untersuchung Kapitel 8.2.5 „Dr. Jörg Haider“

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

Im vorliegenden Entwurf des Ausschussberichtes sind unter anderem Vorwürfe und Anschuldigungen gegen Airbus Defence and Space GmbH (Airbus DS) enthalten, zu denen sich Airbus DS, ausgenommen die nachfolgende Erklärung, im Einzelnen nicht äußert. Sämtliche gegen das Unternehmen erhobenen Vorwürfe und Anschuldigungen werden entschieden als unrichtig zurückgewiesen.

Unrichtig ist insbesondere nachstehende Aussage (S 283 des Berichtsentwurfes):

„Alle Versuche von EF/EADS, auch mit Sachverständigengutachten, diese Pflicht zum Ausweisen der Gegengeschäftskosten als in Wahrheit nicht existent darzustellen, muss am klaren Wortlaut der Bestimmung scheitern. Es darf darauf verwiesen werden, dass der Mitbewerber SAAB offenkundig in der Lage war, diesen einfach strukturierten Satz zu verstehen und die Gegengeschäftskosten in seinem Angebot gesondert auswies.“

Mittlerweile wurde im Korrespondenzwege mit Herrn Dr. Rohrer geklärt, dass im Entwurf nicht das SAAB-Anbot, sondern das von Lockheed gelegte F-16-Anbot gemeint ist, was im Endbericht des Untersuchungsausschusses korrigiert werden wird. Aber auch die berichtigte Aussage ist unrichtig. Tatsächlich hat Lockheed nämlich im F-16-Anbot keine Gegengeschäftskosten ausgewiesen.

Die einzige Quelle, auf die sich Dr. Peschorn in seiner Aussage als Auskunftsperson beziehen kann, wäre Anmerkung 38 des F-16-Anbotes. Dieser Anmerkung ist jedoch nicht zu entnehmen, dass Kosten der Gegengeschäfte ausgewiesen werden oder ausgewiesen werden sollten; im Gegenteil: die Anmerkung 38 ist sprachlich unverständlich und stellt keinesfalls einen Ausweis von Gegengeschäftskosten dar.

Anmerkung 38 des F-16-Anbotes, die von der Republik Österreich im Ermittlungsverfahren vorgelegt wurde (Beilage 99 zu ON 88), wird als Beilage zu dieser Stellungnahme in Form einer beglaubigten Übersetzung übermittelt.

Die Republik Österreich als Privatbeteiligte hat in dem seit zweieinhalb Jahren anhängigen Ermittlungsverfahren kein einziges Dokument vorgelegt, aus dem sich ergeben könnte, dass Lockheed Kosten von Gegengeschäften ausgewiesen hätte. Würde eine solche Unterlage tatsächlich existieren, wäre eine Beweisführung aufgrund der Interessenlage der Privatbeteiligten zu erwarten gewesen.

Es bestehen daher begründete Zweifel an der Richtigkeit der Aussage, die Dr. Peschorn am 06.09.2018 vor dem Untersuchungsausschuss abgelegt hat.

Die beanstandete Formulierung im Berichtsentwurf ist aus diesem Grund objektiv unrichtig.

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

D Kapitel 9.1 „Gründung von Vector Aerospace“, D Kapitel 12.1 „Dipl.-Ing. Dr. Klaus Dieter Bergner“ gemeinsam mit E Kapitel 7 „EBD, Bergner und Wolff“ und D Kapitel 14.6 „City Chambers Lt“ und D Kapitel 15.1 „Alfons Mensdorff-Pouilly“ letzter Absatz

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

Ich nehme die mir übermittelten Teile des Ausschussberichtes ablehnend zur Kenntnis.

Einleitend darf ich anmerken, dass zum gegenständlichen Sachverhalt mehrere strafrechtliche Ermittlungsverfahren anhängig sind. Ich habe als Beschuldigter in dem mich betreffenden Strafverfahren die gegen mich erhobenen Vorwürfe stets substantiiert zurückgewiesen. Wenngleich ich betonen möchte, dass ich die gegenüber mir erhobenen Vorwürfe weiterhin mit entsprechender Deutlichkeit zurückweise, darf ich darauf hinweisen, dass die endgültige Beurteilung des Verhaltens aller in den gegenständlichen Sachverhalt involvierten Personen und damit auch die Beurteilung meines Verhaltens ausschließlich den Strafverfolgungsbehörden bzw allenfalls einem Strafgericht vorbehalten bleibt. Indem der Untersuchungsausschuss mein Verhalten in Form von Anschuldigungen und Vorwürfen beurteilt und bewertet, greift er der noch ausstehenden Entscheidung durch die Strafverfolgungsbehörden und eines Strafgerichts in unzulässiger Art und Weise vor. Zudem stellen die vom Untersuchungsausschuss im Ausschussbericht erhobenen Anschuldigungen und Vorwürfe Vorverurteilungen dar, die die durch Art 6 EMRK verfassungsrechtlich gewährleistete Unschuldsvermutung verletzen und jedenfalls unzulässig sind.

Schließlich überschreitet der Untersuchungsausschuss durch die im Ausschussbericht getätigten Anschuldigungen und Vorwürfe seine Kompetenz. Ein Untersuchungsausschuss ist ein dem Nationalrat durch das B-VG eingeräumtes Kontrollrecht und ermöglicht die Kontrolle der politischen Verantwortung der staatlichen Verwaltung (*Berka, Verfassungsrecht*⁷ Rz 572, 576). Der Untersuchungsausschuss ist im Rahmen seiner Tätigkeit auf die Feststellung von tatsächlichen Verhältnissen und an deren Bekanntgabe an den Nationalrat beschränkt (*Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht*¹¹ Rz 509). Die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses ist damit klar definiert. Die Beurteilung und Bewertung des Verhaltens von Privatpersonen und insb Feststellungen dazu, ob diese ein strafrechtlich relevantes Verhalten gesetzt haben, ist von den Aufgaben eines Untersuchungsausschusses nicht umfasst, sondern obliegt ausschließlich der Gerichtsbarkeit. In Anbetracht dessen, dass

Untersuchungsausschüsse nicht der Gerichtsbarkeit zuzurechnen sind, ist die Beurteilung und Bewertung des Verhaltens von Privatpersonen nicht nur eine Überschreitung der dem Untersuchungsausschuss eingeräumten Kompetenzen, sondern darüber hinaus insb auch vor dem Hintergrund der Gewaltentrennung jedenfalls unzulässig.

Daimler AG - Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA

Wir erstatten zum folgenden Textteil

Kapitel D 15.2.2 DaimlerChrysler AG

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

Die Darstellung des Zeugen können wir nicht nachvollziehen.

- Wir bezweifeln, ob der Zeuge Wolf Kenntnisse darüber hat, ob und wie Provisionen in Gegengeschäftsverträgen (sog. Offset- oder Kompensationsgeschäfte) vereinbart bzw. gezahlt werden.
- Tatsache ist, dass in unterschiedlichster Art und Weise und Anlässen die Zahlungen von Provisionen in der Literatur beschrieben und erläutert und damit sehr wohl als wirtschaftlich üblich beschrieben wird (vgl. Claudia Fantapié Altobelli: Kompensationshandel als Sonderform des Aussenhandels, in: Zenties/Morschett/Schrm-Klein, Marketingstrategien und Managementkonzepte, S. 91,92; Fischer: Countertrade im Osthandel: Gegenwärtige und zukünftige Bedeutung des Kompensationshandel mit den GUS-Staaten, 1996, S. 33 ff; Frank, Müller, Demmer, Kaufe Flugzeug gegen Lastwagen, Absatzwirtschaft, Zeitschrift für Marketing, I 2006, S. 54; Wirtschaftslexikon.com 2015, „Kompensationsgeschäft“; Erwin Fichtl, Dissertation : Beitrag zur Untersuchung partnerschaftlicher Gegengeschäfte, 2019, S. 101, 173, 194).
- In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Daimler AG von der EADS keine Provision, sondern eine *vereinbarte Aufwandsentschädigung* erhalten hat.

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

D Kapitel 3.9 „Folgen der Typenentscheidung und des Vergleichs für das Verteidigungsbudget und den Bestand der Luftflotte“

E Kapitel 4 „Folgen von Typenentscheidung und Vergleich“

F Kapitel 2.2 „Ausrüstung“

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

Auf der Seite 279 Absatz 3 ist festgehalten:

„Eine endgültige Bewertung der Qualität des am 24.6.2007 abgeschlossenen Vergleichs kann auch durch den dritten Eurofighter-Untersuchungsausschuss nicht getroffen werden und ist zudem – wie oben dargestellt – nicht Untersuchungsgegenstand.“

Im vorliegenden Entwurf wurden trotzdem wertende/vorverurteilende Schlussfolgerungen - über die Auswirkungen des Vergleichs - auf den Seiten 92, 257, 272 und 279 getroffen. Ich verwehre mich gegen diese Schlussfolgerungen, weil sie auf Vermutungen von Bediensteten - ohne Bezug auf die damalige Aktenlage und Expertise der damals beauftragten Personen und externen Experten – beruhen. Im Übrigen möchte ich auf Berechnungen der Experten aus dem BMLV über die Einsparungen auf die Lebensdauer von 30 Jahren hinweisen, die mit 1.200 Millionen Euro beziffert wurden. Ich ersuche Sie die angesprochenen Passagen zu objektivieren und von vorverurteilenden Wertungen zu befreien.

Zur Unterlegung führe ich folgendes grundsätzlich an:

Die getroffene Wertung des Vergleiches kann in keiner Weise nachvollzogen werden, da sowohl die politischen Rahmenvorgaben gemäß dem Parlamentsbeschluss vom 30. Oktober 2006 als auch die zum Zeitpunkt Mai 2007 vorliegenden Gegebenheiten nicht berücksichtigt werden. Zentraler Leitgedanke des BM f LV war und ist es bei allen gesetzten Handlungen die aktive Luftraumüberwachung zu gewährleisten und einen Schaden für die Republik abzuwenden. Die Grundlage für die angestrebte Auflösung des Vertrages war der

Darabos Norbert - Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA

Nationalratsbeschluss; das konnte jedoch nach den Erkenntnissen des parlamentarischen EFT-UA und den Erkenntnissen des externen Gutachters nicht mehr erreicht werden; die Optimierung des Vertrages trat daher an diese Stelle.

Die Einführung des Systems Eurofighter war zum Zeitpunkt meines Amtsantrittes auf Grundlage des am 1. Juli 2003 unterzeichneten Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Eurofighter GmbH bereits fortgeschritten. Die Analyse der Sachlage förderte in diesem Zusammenhang diverse Unstimmigkeiten zu Tage. Im Detail stellte sich die Situation für mich wie folgt dar:

- Ein militärisches Pflichtenheft für Luftraumüberwachungsflugzeuge aus dem Jahr 2000 und ein damit nicht korrespondierendes operativ taktisches Konzept aus dem Jahr 2005.
- Beschaffungsverträge V1/V2 (V1 – Kaufvertrag, V2 – Logistische Leistungen) mit der Eurofighter GmbH aus denen hervorgeht, dass sechs Stück der zu liefernden Eurofighter in einer abweichenden Ausführung geliefert werden können.
- Ein nicht abgeschlossener Bearbeitungsvorgang für vier weitere Unterstützungsverträge betreffend logistische Leistungen.
- Brief der EF GmbH mit den Ausstiegskosten an Bundesminister Platter.
- Maßgebliche Abweichungen bezüglich der Erreichung der Vorgaben von Teilzielen für die Errichtung und Fertigstellung der Bau/Infrastruktur für die Fliegerwerft und die Betriebsgebäude am Fliegerhorst Zeltweg.
- Bestehende Unbestimmtheiten hinsichtlich der Sicherstellung der ersten logistischen Versorgungsreife vor Auslieferung des ersten Eurofighters.
- Bestehende Unbestimmtheiten hinsichtlich der „Lizenzen“.
- Keine Umsetzung von notwendigen Maßnahmen zu dem seit 1996 laufenden Vorgang „Ersatz des Schulflugzeuges Saab 105 Ö“.
- Offene Leistungen zur Ausbildung von Eurofighter-Piloten.
- Massive Kostensteigerungen im Bereich Bau/Infrastruktur im Vergleich zu den ursprünglichen Planungen sowie Forderungen für Zusatzkosten für vier weitere Unterstützungsverträge für logistische Leistungen.

Auf Grund des oben beschriebenen, unzufriedenstellenden Projektstatus sowie zu meiner Unterstützung bei meinen Bemühungen um einen Ausstieg aus dem Eurofighter-Vertrag bzw. um Verbesserung des Vertrages habe ich unmittelbar nach Amtsantritt mit Ministerweisung 204 eine „Task Force Luftraumüberwachungsflugzeug“ (TF LRÜF) eingerichtet. Der Auftrag

Darabos Norbert - Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA

der TF LRÜF war laut meiner Weisung:
„Die „TF LRÜF“ hat unter Sicherstellung der Aufrechterhaltung einer lückenlosen aktiven und passiven Luftraumüberwachung eine gesamtheitliche Projektkontrolle durchzuführen sowie Ausstiegsvarianten aus dem o.a. Kaufvertrag und/oder signifikante Einsparungspotentiale zu prüfen. Hierbei sind auch Erkenntnisse des laufenden parlamentarischen Untersuchungsausschusses heranzuziehen.“

Die TF LRÜF hat sich in der Bearbeitung auf die Aktenlage des Bundesministeriums für Landesverteidigung, die laufenden Ergebnisse des Eurofighter-Untersuchungsausschusses, die Wahrnehmungsberichte des Rechnungshofes und auf die internen Prüfaufträge gestützt.

Auf Grund des unklaren Projektstatus und der ersten Ergebnisse der Arbeit der TF LRÜF wurden auch externe Experten hinzugezogen. Es handelte sich dabei insbesondere um den Präsidenten der Finanzprokuratur, Dr. Wolfgang Peschorn, den international renommierten Schadenrechtler, o. Univ.-Prof. i.R. DDr. h.c. Helmut Koziol, sowie den Verfassungsjuristen o. Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer.

Am 25. Juni 2007 übermittelte o. Univ.-Prof. i.R. DDr. h.c. Helmut Koziol das in meinem Auftrag erstellte Gutachten dem Bundesministerium für Landesverteidigung. Er kommt unter Berücksichtigung der Task Force Luftraumüberwachungsflugzeuge zum Ergebnis, dass ein jahrelanger riskanter Rechtsstreit mit der Eurofighter GmbH im Falle eines Totalausstiegs aus dem Vertrag drohen würde. Er empfahl einen Vergleich zwischen dem Bundesministerium für Landesverteidigung und der Eurofighter GmbH anzustreben.

Mir lag als Grundlage für die Vergleichsverhandlungen eine Ausarbeitung des Generalstabs vor, die auf nachstehenden Überlegungen beruht. Die Rahmenbedingungen für die Luftraumüberwachung in Österreich und damit die Aufgabenstellung des ÖBH für den Luftbereich haben sich stark geändert:

- Durch die Sicherheitsdoktrin vom Dezember 2001 wurde der Anteil „Luftverteidigung“ auf Grund der faktisch nicht mehr vorhandenen direkten militärischen Bedrohung zurückgenommen;
- die Fähigkeit für das BMLV wurde damit auf eine „Aufwuchsfähigkeit“ der Einrichtungen reduziert.
- Mit Ende 2007 war erkennbar, dass Österreich keine Schengen-Außengrenze mehr besitzt.

Darabos Norbert - Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA

- Zur Begegnung der nicht militärischen Bedrohung der Länder der EU wurden – ausgelöst durch 9/11 – im Bereich der EU Maßnahmen zur europäischen Kooperation im Luftbereich eingeleitet.

Diese geänderten Rahmenbedingungen wurden in der durch den Generalstab im Mai 2007 vorgelegten Ausarbeitung berücksichtigt; der Handlungsspielraum für Änderungen in der Stückzahl und Fähigkeiten für die Luftraumüberwachung wurde damit auf Grund einer militärischen Planungsgrundlage geschaffen.

Für die Reduktion (von 24 auf 18 Eurofighter) der Regierung Schlüssel sind keine militärischen Grundlage bekannt, auch die Herausnahme von für den Gesamtbetrieb im Endausbau erforderlichen Leistungen – wie zum Beispiel die gravierende Reduktion der Logistikleistungen (im Wert von 1,66 EFT) – erfolgte ohne militärische oder betriebliche Grundlagen des Bundesministeriums für Landesverteidigung. Die auf Grund der Herausnahme der Leistungen erfolgten vorgeblichen Einsparungen haben zu erheblichen Folgekosten geführt. Die Leistungen mussten zu einem späteren Zeitpunkt beschafft und finanziert werden, um einen reibungslosen Betrieb der Eurofighter sicherzustellen.

In Bezug auf DASS und FLIR

Im Vertrag waren lediglich für sechs der 18 zu liefernden Eurofighter je ein DASS und FLIR als Option enthalten. Jedoch wurden alle für einen etwaigen Betrieb zwingend erforderlichen Aufwendungen im Bundesministerium für Landesverteidigung bereits unter meinem Amtsvorgänger gestrichen, so dass auch diese DASS- und FLIR-Systeme nicht ohne erheblichen budgetären Zusatzaufwand einsatzfähig gemacht werden hätten können. Unter Bedachtnahme auf die gültigen sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen (Sicherheitsstrategie/Doktrin) und die mir vorgelegten militärischen Planungsgrundlagen, die einen Einsatz der Eurofighter zur Luftraumüberwachung/Sicherung nur in Österreich vorsehen, wurde auf die Realisierung der Optionen, DASS und FLIR, welche nur für einen Kampfeinsatz unter militärischer Bedrohung erforderlich sind, verzichtet. Eine zukünftige Aufwuchsfähigkeit im Fall einer Änderung der Bedrohung ist gegeben.

In Bezug auf die Ersetzungsbefugnis:

Bei der „Ersetzungsbefugnis“ handelt es sich um einen Passus im Eurofighter-Vertrag, durch den der Lieferfirma im Vertrag V1 die Möglichkeit zur Lieferung von Flugzeugen der Tranche

Darabos Norbert - Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA

1/Block 5 an Stelle des vertragsmäßigen Liefergegenstandes, Flugzeuge der Tranche 2/Block 8 eingeräumt hat. Eine Umrüstung auf Tranche 2/Block 8 sollte erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Eurofighter GmbH hat diese Ersetzungsbefugnis im Jahr 2006 in Anspruch genommen.

Durch diese Ersetzungsbefugnis – die im Jahr 2002, im letzten Moment, durch einen Bediensteten unter fragwürdigen Umständen eingefügt wurde - hat letztlich keine Baugleichheit der 18 für Österreich vorgesehenen Eurofighter bestanden und damit wurde der Republik ein erheblicher logistischer und finanzieller Mehraufwand/Schaden aufgebürdet:

- In der gesamten administrativen Abwicklung der Verträge.
- Im laufenden Betrieb auf Dauer der Nutzung (30 Jahre) durch 2 Logistikschienen für die beiden logistisch unterschiedlichen Systeme.
- Im Bereich Ausbildung des fliegenden und technischen Personals durch 2 Ausbildungsschienen für die beiden logistisch unterschiedlichen Systeme.
- Im Bereich der Güteprüfungen, wegen der erforderlichen doppelten Abnahme der für eine Umrüstung vorgesehenen Eurofighter.
- Im Bereich Bau/Infrastruktur durch die Notwendigkeit von zwei Wartungsschienen.
- Durch eingeschränkte Verfügbarkeit der Eurofighter für die Dauer der Umrüstung von Tranche 1/Block 5 auf Tranche 2/Block 8. Während diesem Zeitraum – mehrere Monate wären möglich gewesen – hätte das BMLV zu wenige Flugzeuge zur Luftraumüberwachung zur Verfügung gehabt, da die Eurofighter GmbH bis zu 17 Eurofighter gleichzeitig zur Umrüstung einziehen hätte können.

Insgesamt wären dadurch Zusatzkosten in mehrstelliger Millionenhöhe entstanden.

Ich ersuche Sie abschließend nochmals die angesprochenen Passagen zu objektivieren und von vorverurteilenden Wertungen zu befreien.

Eidenberger Thomas - Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

D Kapitel 15.3.4 „Columbus Trade Services Ltd.“

D Feststellungen Kapitel 15.3.6 „Mag. Dr. Thomas Eidenberger/Klaus-Peter Kaindleinsberger“ E Beweiswürdigung Kapitel 9.2 „Broker und Subbroker“, 9.2.2 „Kaindleinsberger“ und 9.2.3 „Eidenberger“

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

S225 „Kaindleinsberger (und über ihn Eidenberger) stand sowohl mit Vector und Lande....in Beziehung“ Reine Mutmaßung, ich habe weder einen Vertreter von Vector noch Herrn Lande je getroffen oder mit Ihnen kommuniziert.

S229 „Eidenberger bestätigte gegenüber der APA Consulting...den Erhalt von € 70.000“ Reine Mutmaßung, Unterschrift entspricht, wie bereits bei der Einvernahme bekannt gegeben, nicht der normal verwendeten.

„Mit einem zwischen Eidenberger als Abtretenden...am 5.5.2006geschlossenen, von Eidenberger unterfertigten Abtretungsvertrag“ Ich kann mich nicht erinnern, dass mir so ein Vertrag bei der Einvernahme vorgelegt wurde, noch das ich so einen Vertrag unterfertigt habe.

S230 „...Darlehen an Eidenberger“ „mit zwei Schreiben vom 6.2.2008 ordnete u.a. Eidenberger an...“ Ich kann mich nicht erinnern, dass mir so eine Bestätigung oder Schreiben bei der Einvernahme vorgelegt wurde, noch das ich solche Schreiben unterfertigt habe.

S 269 „...über Teilzahlung an Dobreanu informiert, Schlusszahlung..genehmigt er ausdrücklich“ Ich kann mich nicht erinnern, dass mir so eine Unterlage bei der Einvernahme vorgelegt wurde, noch das ich so eine Genehmigung unterfertigt habe.

„...Grund für die Entlassung Landes einen Streit mit Eidenberger...“ Da ich Herrn Lande nie getroffen habe, ihn nicht kenne kann es zu keinem Streit zwischen ihm und mir gekommen sein.

Josef Eltantawi - Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Kapitel E 3.1 PR und mehr

Kapitel F 8.2 „Öffentlichkeitsarbeit“ von EF/EADS

Kapitel F 8.2.1 PR und mehr

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

Kapitel E 3.1 PR und mehr

In Folge darf ich ihnen folgende Stellungnahme zu den angeführten Themen übermitteln. Allen voran möchte ich darauf hinweisen, dass es aus meiner Sicht, gemäß den von mir vorgelegten Unterlagen und den mehrmaligen Aussagen im Zuge von Einvernahmen, die Darstellung der Inhalte in den angeführten Punkten weder die dargelegten Fakten noch die Erläuterungen berücksichtigt!

Worauf begründet die Festlegung einer guten Beziehung, im beruflichen Sinne, zu Herrn Scheibner; was soll damit gemeint sein und was soll damit wem vermittelt werden?

Ich habe mehrmals nachgewiesen, dass ich nicht als Werbefachmann sondern als Berater der EADS tätig war und ich habe auch nachgewiesen welche Arbeit (nachzulesen in den Protokollen der Staatsanwaltschaft und des Ausschusses) von mir getätigt wurde. Nachgewiesen wurde auch, dass ich nicht mehr als in Summe Brutto €368.000,- also Netto €180.000 erhalten habe und die Verwendung des Verdienstes vor über 10 Jahren Jahren bereits mit Steuerunterlagen und Kontoauszügen und Rechnungen belegt hatte!

Der Satz: es kann nicht nachvollzogen werden, wieso eine keinerlei aktive Werbetätigkeit entfaltende Arbeit mit einer sehr hohen „Erfolgshonorar“ belohnt wurde Strotz vor persönlicher Interpretation, deren Fachlichkeit und dessen Absicht wirklich – zumindest für mich – fragwürdig erscheint!

...kann nicht nachvollzogen werden: ist unrichtig da ich es mehrmals nachweislich und nachvollziehbar erläutert und vorgelegt habe;

...keinerlei tätige Werbetätigkeit: ich war nicht / niemals als Werbeberater tätig also kann es auch keine Werbetätigkeit geben; was bekannt ist und vorliegt!

...sehr hohen „Erfolgshonorar“ belohnt: die dahinterstehende Absicht, eine Leistungsbezogene Honorierung als Belohnung zu bezeichnen erscheint mir nicht nachvollziehbar und auch nicht seriös, allen voran, dass das Erfolgshonorar 0,04%, also prozentual gesehen alles andere als hoch ist und andererseits es ja auf eine vorliegende Vereinbarung mit vorliegenden Arbeitsnachweis und Tätigkeitsnachweis beruht.

Kapitel F 8.2 „Öffentlichkeitsarbeit“ von EF/EADS

Die Formulierungen dieses Absatzes widersprechen alle vorhergehenden Einvernahmen und Nachweise in der Sache und in der Darstellung und deutet gleichzeitig eine sehr verwunderliche Unterstellung an.

Marketing, Werbung, Pre Sales, Business Development, Strategieentwicklung, Projektdesigne, PR, Sales, Tendermanagement etc, etc... verringern bekanntlicher Weise kein einziges Produkt oder System im Kaufpreis, welches am Markt zu erwerben ist.

Kapitel F 8.2.1 PR und mehr

Erstens war es nicht mein Unternehmen, zweitens fungierte dieses nicht als Werbeagentur und drittens ist es vorliegend, dass sich die Arbeit nicht auf „Meinungen sammelnde Tätigkeit“ beschränkte. Das ist auch mehrmals kommuniziert und mit Unterlagen nachweislich erwiesen.

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

D Kapitel 15.3.1 „Orbital Business Value Development KB/Johan Leif Elisson“

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

Vorweg möchte ich ausdrücklich festhalten, dass

- ich oder Orbital Business Value Development KB **niemals** eine Geschäftsbeziehung zu Schön, Plattner, der Centro Consult oder Domerfield hatte;
- jegliche direkte Verbindungen zwischen Saab und Eurofighter (oder Vector) sind/waren ohne Beteiligung von Orbital Business Value Development KB und mir;
- es für die erhobenen Unterstellungen **keinen objektiven Beweis** gibt und
- es für mich unverständlich ist, warum ich bzw Orbital Business Value Development KB weiterhin verfolgt werden.

Zu dem vorgelegten Text habe ich folgende Anmerkungen:

- Domerfield wird im selben Kontext wie Orbital Business Value Development KB genannt. Bis zum **Frühjahr 2017** haben weder ich, noch die Mitarbeiter von Orbital Business Value Development KB **von Domerfield gehört**, und ab dann nur aus den Medien. Orbital Business Value Development KB hatte in keiner Weise etwas mit Domerfield zu tun.
- Mit der Formulierung „kostenintensive Zwischenschaltung“ soll offenbar der Eindruck entstehen, es würde sich um überteuerte Leistungen handeln. Hätte man die Provisionen auf die tatsächlich geleisteten Stunden umgelegt, wäre man zu dem Ergebnis gekommen, dass ein vollkommen marktüblicher Stundensatz verrechnet wurde.
- Die Formulierung „Eliassons Orbital“ erweckt den Eindruck, dass ich Komplementär dieser Gesellschaft bin. Ich bin jedoch nur Kommanditist.
- Weder die Orbital Business Value Development KB noch ich waren in irgendeiner Weise über die Existenz eine Centro Consult informiert.

- 2 -

- Es ist wichtig zu beachten, dass die „Gesamtsumme € 265 Mio“ (letzter Satz vor der Tabelle) ein geplantes oder potenzielles Volumen war, welches über einen Zeitraum von rund **zehn Jahren** generiert werden sollte. Dies ist kein realisiertes Offset-Volumen. Der Wortlaut ist stark irreführend, als ob dieses Volumen bereits bis 2004 realisiert worden wäre, was aber nicht der Fall war.
- Weder die Orbital Business Value Development KB noch ich waren in Kenntnis über ein Treffen zwischen Lande, Schön und Plattner („Meeting of Partners“). Ich habe auch nie an so einem Treffen teilgenommen und wurde auch nicht eingeladen. Weder ich noch Orbital Business Value Development KB hatten Kontakt zu Lande, Schön und Plattner.
- Alle von Orbital Business Value Development KB gelegten Rechnungen waren vertragskonform und wurden auch nicht beanstandet.
- Weder ich noch Orbital Business Value Development KB hatten Kenntnis von den Aktivitäten und Aussagen von Schön und der Centro Consult in Bezug auf Orbital Business Value Development KB. Ich habe erst im Jahr 2011 erstmals den Namen Centro Consult aus den österreichischen Medien vernommen.
- Orbital Business Value Development KB hatte es nie in Betracht gezogen, Saab-Projekte für Vector zu verwenden.
- Jegliche mögliche Verbindung zwischen Saab und Eurofighter waren und sind ohne meine Beteiligung oder der Beteiligung von Orbital Business Value Development KB.
- Alle unter Punkt 15.3.1.2 beschriebenen Zahlungen waren vertragsgemäß und wurden nie beanstandet.
- Vollkommen neu ist für mich die Aussage von Schön, Orbital Business Value Development KB wäre von Schön vermittelt worden. Diese Aussage ist schlichtweg falsch und entbehrt jeder Grundlage.

Johan Leif Eliasson

Wir erstatten zu folgenden Textteilen

D Feststellungen Kapitel 3 „Der Kaufvertrag“ bis inklusive F Ergebnis der Untersuchung Kapitel 8.2.5 „Dr. Jörg Haider“

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

Gegenstand politische des Untersuchungsausschusses Verantwortung österreichischer ist die allfällige Politiker im Zusammenhang mit Aspekten der Beschaffung des Eurofighters. Eurofighter Jagdflugzeug GmbH (im Folgenden „EF“) äußert sich zu derartigen politischen Belangen im Verhältnis zwischen Legislative und Exekutive nicht. In dieser Stellungnahme erfolgt daher keine inhaltliche Auseinandersetzung mit im Ausschussbericht enthaltenen Feststellungen, die, soweit sie Vorwürfe gegen EF darstellen, als unbegründet zurückgewiesen werden. EF äußert sich dennoch zu zwei Problemen. Zur Klarstellung: Mit der Beschränkung auf diese beiden Probleme wird keinesfalls ausgedrückt, dass die übrigen Feststellungen und Einschätzungen im Ausschussbericht aus Sicht von EF richtig sind oder zutreffen.

1. Fehlende Differenzierung zwischen EF und EADS / Airbus DS

An zahlreichen Stellen des Ausschussberichtes wird undifferenziert von „EADS/EF. gesprochen (zB Seite 93, 94, 114,135,216,253,259 283 usw. des Ausschussberichtes) und damit der Eindruck erweckt, EF und EADS bzw Airbus Defence and Space GmbH (Airbus DS), das ist nach Umfirmierung der neue Name von EADS Deutschland GmbH, seien eins. Eine derartige Gleichsetzung ist weder formal noch sachlich gerechtfertigt. EADS Deutschland GmbH bzw Airbus DS ist mit einer Minderheitsbeteiligung eine von vier Gesellschafterinnen der EF. EADS Deutschland GmbH bzw Airbus DS kann schon aus diesem Grund nicht mehr Einfluss auf EF ausüben, als dies nach Gesellschaftsrecht einem Gesellschafter ohne Mehrheitsbeteiligung möglich ist. Anderes ließen sich auch die anderen Gesellschafter, insbesondere BAE Systems plc und Leonardo S.p.A., nicht gefallen, dies unabhängig davon, dass der Gesellschaftsvertrag für den Abschluss von Verträgen wie dem mit der Republik Österreich die Zustimmung aller Gesellschafter verlangt.

2. Ausweis von Gegengeschäftskosten

Auf Seite 283 des Berichtes heißt es: *„Es darf darauf verwiesen werden, dass der Mitbewerber Saab offenkundig in der Lage war, diesen einfach strukturierten Satz zu verstehen und die Gegengeschäftskosten in seinem Angebot gesondert auswies.“*

Der Ausschussbericht nennt für die Behauptung, Saab habe die Gegengeschäftskosten in seinem Angebot gesondert ausgewiesen keine Quelle. Soweit in dem diesem nachfolgenden Satz auf die Aussage von Dr. Martin Bartenstein im Untersuchungsausschuss verwiesen wird, ist festzuhalten, dass diese Aussage keine Behauptung des genannten Inhaltes enthält. In seiner schriftlichen Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zu den Gegengeschäftskosten stellte Minister Bartenstein am 09.07.2002 vielmehr klar: *„Da allfällige „Kompensationsaufschläge“ von den Bietern nicht ausgewiesen werden, können diese Fragen nicht beantwortet werden“*.

Auch sonst hat niemand die Behauptung aufgestellt, Saab hätte Gegengeschäftskosten ausgewiesen. Selbst die Republik Österreich als Privatbeteiligte hat das in dem von der WKSTA geführten Ermittlungsverfahren, 28 St 10/19w, nicht behauptet, geschweige denn zum Beweise dafür Urkunden vorgelegt. Auch dem Untersuchungsausschuss stehen offensichtlich Unterlagen, die diese Behauptung bewiesen nicht zur Verfügung, wäre sonst im Bericht doch darauf verwiesen worden.

Unmittelbar vor Abfertigung dieses Schreibens wurde EF von Airbus DS informiert, dass Herr Dr. Rohrer mitteilte, es handle sich bei der zitierten Feststellung auf Seite 283 des Berichtes um einen Irrtum. Tatsächlich habe, einer Aussage des Herrn Dr. Peschorn zufolge, Lockheed (und nicht Saab) in seinem Angebot Gegengeschäftskosten gesondert ausgewiesen. Der endgültige Bericht werde entsprechend richtiggestellt werden.

Richtig ist jedoch, dass auch Lockheed in seinem Angebot Gegengeschäftskosten nicht gesondert ausgewiesen hat. Selbst die Republik Österreich behauptet in ihrem im Ermittlungsverfahren erstatteten Schriftsatz vom 14.09.2017 (ON 88, Rz 85) lediglich, dass *„das US- Department, in ihren Angeboten auf die voraussichtlich anfallenden Kosten für die Abwicklung der Gegengeschäfte hingewiesen“* habe. Sollte Herr Dr. Peschorn den diesem Schriftsatz als Beilage ./99 angeschlossenen LOA des *„US- Department“* als Quelle seiner Behauptung vermeinen, so ist auch diesem ein gesonderter Ausweis von Gegengeschäftskosten nicht zu entnehmen.

Fischer Heinz - Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

D Kapitel 13.1.1 „Rapid“ gemeinsam mit F Kapitel 8.2.2 „Rapid“

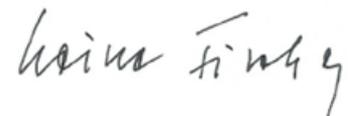
des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

Ich war (und bin) seit meiner Jugend ein Anhänger des Fußballklubs SK Rapid Wien. Über Vorschlag des langjährigen Nationalratspräsidenten und Rapid Präsidenten Anton Benya wurde ich im nach meiner Erinnerung im Jahre 1994 Mitglied im Rapid Kuratorium, aus dem ich nach meiner Wahl zum Bundespräsidenten im Jahre 2004 wieder ausgeschieden bin. Weder während meiner Zeit als Mitglied des Rapid Kuratoriums noch nach meinem Ausscheiden aus dem Kuratorium ist jemand von der Firma EADS an mich herangetreten, um mit mir über Sponsoring von EADS für Rapid zu sprechen – geschweige denn über „politische Gegenleistungen“ für ein solches Sponsoring. Eine allfällige Behauptung, ich wäre in einen Versuch der Firma EADS verwickelt gewesen, durch Sponsoring des SK Rapid die „ablehnende Haltung der SPÖ zum Flugzeugkauf“ (der Eurofighter) zu beeinflussen, entbehrt jeder Grundlage. Daher muss auch der Formulierung unter 8.2.2. widersprochen werden, denn es steht fest, dass ich in keiner wie immer gearteten Weise versucht habe, „für den Verbleib im Eurofighter Vertrag positive Stimmung zu machen“ und zwar weder allein noch in Zusammenarbeit mit anderen Personen. Einen solchen Versuch hat es definitiv nicht gegeben.

Wien, 14. August 2019

Dr. Heinz Fischer



Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Kapitel D 3.3 Interner Informationsfluss bei EADS

Kapitel D 3.5 Ministerrat und seine Vorbereitung

Kapitel D 3.5.1 Vortrag und Zustimmung im Ministerrat

Kapitel D 3.9 Folgen der Typenentscheidung und des Vergleichs für das Verteidigungsbudget und den Bestand der Luftflotte

Kapitel E 2.1 Mag. Karl-Heinz Grasser

Kapitel E 2.2 Herbert Scheibner

Kapitel E 4 Folgen von Typenentscheidung und Vergleich

Kapitel F 1 Politische Verantwortung

Kapitel F 2.1 Betriebskosten

Kapitel F 3.1 Mag. Karl-Heinz Grasser

Kapitel F 3.2 Herbert Scheibner

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

Zu Kapitel D 3.3 Interner Informationsfluss bei EADS:

Auf Seite 49 unten wird konstatiert, dass ich bereits im Jänner des Jahres 2002 dem Eurofighter-Projekt meine volle Unterstützung zugesagt hätte. Diese Feststellung resultiert aus handschriftlichen Notizen eines mir unbekanntem Herren Aldag, welcher seine Informationen wiederum von einem Bericht des Herrn Sichrovsky über ein von diesem angeblich geführtes Gespräch mit mir und Haider am 12./13.01.2002 haben will.

Es handelt sich bei diesen internen Notizen um keinerlei valide Angaben, welche eine tragfähige Grundlage für die hiermit ausdrücklich als falsch gerügte Feststellung, ich hätte bereits im Jänner des Jahres 2002 dem Eurofighter-Projekt meine volle Unterstützung zugesagt, darstellen können. In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass dieser Feststellung auch mein gesamtes nach diesem Zeitpunkt liegendes internes ebenso wie externes Verhalten bis zum entscheidenden Ministerrat auch nach den diesbezüglich richtigen Konstatierungen in Kapitel 3.5 *Ministerrat und seine Vorbereitung* diametral entgegensteht!

Zu Kapitel D 3.5.1 Vortrag und Zustimmung im Ministerrat:

Ausdrücklich widersprochen wird auch der Feststellung auf Seite 58, wonach Scheibner dem *unbeirraren Drängen* Grassers nachgegeben habe, weil ihm die Finanzierung der laufenden Kosten aus einem Sonderbudget zugesagt wurde.

Von einem „*unbeirraren Drängen*“ meinerseits kann überhaupt keine Rede sein und findet auch diese Feststellung keinerlei Deckung in den damit im Zusammenhang stehenden übrigen Feststellungen.

Ich habe vielmehr lediglich zum Ausdruck gebracht, dass mein stets geäußelter Wunsch nach einem gebrauchten Flugzeug (F-16) politisch nicht durchsetzbar war und daher dem besten neuen angebotenen Gerät der Vorzug gegeben werden sollte und war dies eben nach dem klaren Inhalt der Analyse der Bewertungskommission der Eurofighter!

Ich verweise diesbezüglich auf die Konstatierung auf Seite 250 oben, wonach Scheibner auf die Frage nach einer „Taktik“ meinerseits zu Gunsten der Eurofighter antwortete: *„Natürlich kann man sich aber nicht immer durchsetzen. Wenn man sich nicht durchsetzen kann, dann will man halt das Nächstbeste, das ist ja auch ganz normal“*. Genau dies war gegenständlich der Fall, wobei ich auch keinerlei Problem damit gehabt hätte, wenn der zuständige Verteidigungsminister Herbert Scheibner den „Gripen“ im Ministerrat vorgeschlagen hätte, obwohl ich von diesem Gerät nicht überzeugt war.

Vehement widersprochen werden muss auch der Konstatierung, es könne nicht festgestellt werden, dass ich ausschließlich aus sachlich-technischen Motiven eine Entscheidung für den Eurofighter durchgesetzt habe und ein wesentlicher Teil der Motivation jedenfalls meine Verbundenheit mit Magna gewesen sei. Auch diese Feststellung entbehrt jeder Grundlage und spielte meine angebliche Verbundenheit mit Magna in Zusammenhang mit der Typenentscheidung keinerlei Rolle. Ich habe vielmehr klar und richtig im Rahmen meiner Einvernahme am 19.12.2018 zum Ausdruck gebracht, dass Magna bei allen Typenentscheidungen von Gegengeschäften profitiert hätte (s S 22 des Protokolls vom 19.12.2018).

Zu Kapitel E 2.1 Mag. Karl-Heinz Grasser:

Auf Seite 249 mittig wird erneut festgestellt, dass ich bereits im Jänner des Jahres 2002 dem Eurofighter-Projekt meine volle Unterstützung zugesagt hätte, dies ist falsch und kann von einer „guten Beweisgrundlage“ wahrlich keine Rede sein, wie ich bereits oben festgehalten habe.

Ebenso wenig kann von einem „Schwenk“ meinerseits knapp vor dem entscheidenden Ministerrat von einer möglichst billigen Variante zum teuersten Flugzeug die Rede sein.

Meine Position war vielmehr während des gesamten Vergabeprozesses ebenso klar wie bis zur Entscheidung unverändert:

1. Aus Budgetgründen gar keine Abfangjäger; in eventu
2. Wenn Abfangjäger dann die billigsten, nämlich die gebrauchten F-16; in eventu
3. Wenn unbedingt neue Abfangjäger angeschafft werden müssen, dann sollen es die Besten und – wie nachträglich vom Rechnungshof auch bestätigt – somit die Eurofighter sein. Dazu kamen die Überlegungen, dass der Eurofighter auf vier Gründernationen zurückzuführen ist und man auch den europäischen Gedanken und die europäische Integration sehen muss, abgesehen von den Gegengeschäften (s meine Aussage auf S 12 laut Protokoll vom 19.12.2018).

Völlig unerfindlich ist die Feststellung auf Seite 250 1. Absatz, wonach ich durch den „massiven Eingriff“ in die vom Verteidigungsminister vorgetragene Entscheidung zu Gunsten des Gripen meinen Kompetenzbereich überschritten habe. Ich habe vielmehr lediglich meine auf ausschließlich sachlichen Überlegungen fußende Meinung in der politischen Diskussion zum Ausdruck gebracht und bestand auch Konsens dahingehend, dass die laufenden Kosten des Eurofighter außerhalb des Verteidigungsbudgets getragen werden.

Zu der ebenfalls als falsch zu rügenden Feststellung auf Seite 250 2. Absatz, wonach ein wesentliches Motiv für mein Verhalten der erhoffte Vorteil für die österreichische Wirtschaft, insbesondere für Magna, gewesen sei ist festzuhalten, dass Magna wie bereits dargestellt aus verschiedenen Gründen von allen Gegengeschäften unabhängig von der Typenauswahl profitiert hätte.

Zu Kapitel F 3.1 Mag. Karl-Heinz Grasser:

Als falsch gerügt wird die Feststellung auf Seite 272, worin mir vorgeworfen wird, ich hätte meine Zuständigkeit als Finanzminister überschritten und auch gegen den gesetzlichen Grundsatz zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltung verstoßen.

Ebenso unrichtig sind die beiden letzten Absätze auf Seite 273/274, wo erneut und unrichtig von einem „Schwenk“ meinerseits und einer Überschreitung meiner Zuständigkeit die Rede ist.

Es wäre Sache des Verteidigungsministers Scheibner gewesen, seinen Vorschlag für den Gripen im Ministerrat zu präsentieren und ist sein dann erfolgter Vorschlag für den Eurofighter ausschließlich darauf zurückzuführen, dass er aufgrund der Meinung der Bewertungskommission ebenfalls der Meinung war, dass der Eurofighter im Gesamtpaket der Bestbieter war.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass ich weder meine Zuständigkeit überschritten noch mich von sachfremden Überlegungen leiten habe lassen. Der gesamte Vergabeprozess war vielmehr das Ergebnis einer ständigen politischen Diskussion und wurde die Entscheidung schließlich einstimmig von der Bundesregierung getroffen.

Ich weise daher die mich betreffenden Vorwürfe entschieden zurück.

Honold Gerlinde - Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgendem Textteil

D Feststellungen Kapitel 3.6.4.2 „Von EF kalkulierten, aber nicht offengelegten Offset-Kosten“

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

Auf Seite 72 f des Ausschussberichts wird hinsichtlich eines von mir erstellten Memorandums wie folgt ausgeführt:

„Diese Einpreisung der Offsetkosten hielt Honold in der Aufstellung Profitability Statement New, Austria Programme Budget mit Stand vom 6.7.2007 neuerlich fest, indem sie dort unter Punkt 4. OGM unter anderem in Mio. Euro auswies: „Offset 183,4“.“

Als Quelle bzw Fußnote dieser Annahme wird in Fn 169 ein von mir erstelltes Memorandum vom 23. Juli 2007 („**Memorandum**“) angegeben. Dabei handelt es sich um eine von mir für interne Zwecke erstellte Zusammenfassung zu einer von der Eurofighter Jagdflugzeuge GmbH („**EF**“) erstellten Präsentation vom 11. Juli 2007 („**Präsentation**“). Meinem Memorandum habe ich kein Dokument vom 06. Juli 2007 beigelegt. Zudem stammen die in der Präsentation angeführten Informationen von EF und wurde diese somit nicht von mir erstellt.

Allerdings ist auf Seite 6 der Präsentation von EF eine Folie mit der Beschreibung „*Profitability Statement New*“ enthalten, die jedoch auch mit 11. Juli 2007 und nicht mit 06. Juli 2007 datiert ist.

Ergänzend möchte ich anmerken, dass die Vergleichspunktation mit 24. Juni 2007 datiert ist, wohingegen das von mir erstellte Memorandum mit 23. Juli 2007 und die von EF erstellte Präsentation mit 11. Juli 2007 datiert sind, somit aus einem Zeitraum nach vereinbarter Vergleichspunktation stammen.

Dr. Gerlinde Honold

Huber Hödl - Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Kapitel D 15.3.3 Domerfield Company Ltd.

Kapitel E 9.2 „Broker“ und „Subbroker“

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

Sehr geehrter Herr Verfahrensrichter,

zunächst bestätige ich, dass mich Ihr E-Mail erreicht hat. Ihr E-Mail beginnt mit Seite 208 und endet zunächst mit Seite 210, dann ist eine Seite 266 abgedruckt. Im Namen und Auftrag meines Mandanten darf ich dazu wie folgt Stellung nehmen:

Verzeihen Sie mir, sehr geehrter Herr Verfahrensrichter, wenn ich anfangs darauf hinweise, dass ich in politischen Belangen nicht sehr versiert bin und auch das Fach Staatslehre etwas länger zurückliegt. Ich habe es aber immer so verstanden, dass ein grundlegendes Prinzip unseres geliebten Österreichs das Prinzip der Gewaltentrennung ist und daher die Gesetzgebung von der Verwaltung und von der Gerichtsbarkeit getrennt ist.

Es mag zwar Politiker geben, die der Auffassung sind, dass das Recht der Politik zu folgen hat. Dieser Meinung kann ich mich aber nicht anschließen.

Wenn Sie also hier in Ihrem offenkundigen Vorhabensbericht (voreilig) Schlussfolgerungen ziehen, so ist dies aus meiner Sicht aus mehreren Blickwinkeln verpönt. Ihre Zusammenfassung ist keine Auflistung von Fakten, **um politische Verantwortung zu klären**. Derartige Schlüsse zu ziehen, was Sie als Richter mit Sicherheit wissen, unterliegt nicht der Art und Kompetenz des Hohen Hauses, sondern fiele vielmehr in die Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit, die allenfalls entsprechende Untersuchungen einzuleiten hätte. Sie überschreiten damit ihre Kompetenz.

Gerade dadurch, dass Sie Schlussfolgerungen ziehen, die unrichtig sind und durch keine Beweismittel, weder Zeugenaussagen noch Urkunden belegt sind, kommt es zu einer **politischen und daraus folgend, medialen Vorverurteilung**.

- 2 -

Ohne dass ich dies näher erörtern muss, werden damit die Rechte meines Mandanten verletzt. Ohne faires Verfahren iSd Art 6 MRK (Beweisaufnahme, Urkunden, mündliche Verhandlung etc) also den Sachverhalt umfassend zu ermitteln, bezweifle ich massiv, dass es Ihnen gelungen sein kann, derartige Schlussfolgerungen inhaltlich begründet zu ziehen.

Ihr Vorgehen wird als **antizipierte / vorausgreifende Beweiswürdigung** definiert und würde in einem ordentlichen Verfahren jedenfalls einen Ablehnungsgrund darstellen.

Nachdem die Regeln über die Befangenheit von Richtern auch hier gelten und der Europäische Gerichtshof mehrfach ausgesprochen hat, dass vor allem die Justiz nicht nur vollkommen objektiv handeln muss, sondern auch alles unternommen werden muss, um jeden Anschein einer nicht neutralen Justiz zu verhindern („*Not only must Justice be done; it must also be seen to be done.*“ **R v Sussex Justices, ex parte McCarthy** (OGH vom 03.12.2010; 12 Ns 93/10p), geht mein Mandant davon aus, dass nicht einmal der Anschein der Objektivität gewahrt ist. **Wir lehnen Sie daher ausdrücklich wegen Befangenheit ab.**

Ich rüge dies als Verfahrensfehler und mache darauf aufmerksam, dass ich alle meinem Mandanten zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausnutzen werde, um den Eintritt eines Schades zu verhindern.

Dazu im Einzelnen:

1. Die in den Fußnoten angeführten Dokumente waren Ihrem E-Mail nicht angeschlossen. Es können daher die Quellen, die Sie angegeben haben, **nicht nachvollzogen** werden.
2. Ich habe kollegialiter die Stellungnahme von Kollegen Salzborn, betreffend Johann Eliason/Orbital erhalten. In dieser Stellungnahme sind **weit mehr Dinge enthalten**, die meinen Mandanten in seinen Rechten verletzen. Die Frage, wieso ich diese Passagen **nicht erhalten** habe, bleibt für mich offen.
3. Inwieweit noch weitere Passagen in Ihrem Bericht, den Sie veröffentlichen wollen, enthalten sein werden, die meinen Mandanten in seinen Rechten verletzen, kann ich nicht beurteilen. **Ich beantrage aber bereits jetzt ausdrücklich, mir alle diesbezüglichen Passagen zur Verfügung stellen zu wollen.**

4. Der Satz [Zitat] *„Die durch das BMWH angerechneten Umsätze wurden anteilmäßig an die Orbital oder die Domerfield überwiesen“* ist durch **keine Dokumente oder Zeugenaussagen belegt. Ihre Schlussfolgerung ist eine Mutmaßung.**
5. **Dass eine handschriftliche Aufstellung eines Zahlungsplanes vom „26-9-2006“ stammt, ist nicht verifiziert (unleserlich).**
6. **Dass die Domerfield ein Framework Agreement mit der Columbus Trade Service Ltd, mit Sitz auf der Isle of Maine, hat, ist eine unrichtige, einer fairen Beweiswürdigung unzulässigerweise vorausgreifende Unterstellung, die weder durch den Vertrag selbst, noch durch sonstige Urkunden oder durch Zeugenaussagen belegt ist.** Nicht einmal eine einzige Zeugenaussage lässt darauf schließen.
7. Zu Punkt 9.2 „Broker und Subbroker“

Wenn Sie hier die Meinung vertreten sollten, dass unter den Begriff „Broker“ oder „Subbroker“ die Domerfield fällt und dass diese nur Scheinrechnungen gelegt hätte, ohne eine Leistung erbracht zu haben, so haben Sie die vorgelegten Unterlagen (mehrere Ordner) offenkundig nicht gelesen.

Offenkundig haben Sie auch die von Ing. Hubbert Hödl verfassten Eingaben nicht gelesen, jedenfalls nicht gewürdigt.

Sollten Sie den Sachverhalt nicht vollständig ermittelt haben, weil Ihnen Unterlagen nicht vorliegen, die Ihnen bekannt sein müssen, so darf dies nicht zu Lasten des Herrn Hödl gehen und wäre Ihre Schlussfolgerung sehr bedenklich.

Pauschal hier Vorverurteilungen ohne Detailprüfungen vorzunehmen, entspricht nicht den Gepflogenheiten der Österreichischen Justiz und schon gar nicht den Gepflogenheiten des Hohen Hauses.

Wie Sie zu diesen Schlussfolgerungen auf Seite 266 gelangen, bleibt vollkommen offen.

Eine taugliche Begründung führen Sie nicht an. Sie finden es in diesem sehr

heiklen Punkt nicht einmal notwendig, Unterlagen und Beweise zu zitieren auf die Sie Ihre Schlussfolgerungen stützen.

Ich behalte mir im Namen meines Mandanten ausdrücklich vor, zu weiteren pauschalen Vorverurteilungen Stellung zu nehmen, wenn Sie uns selbige übermitteln, wie etwa Passagen die Sie an Eliasson gesandt haben.

Ich halte fest:

Herr Hödl war weder in die Typenentscheidung noch in die Lieferantenauswahl involviert.

Gegengeschäfte – oder besser „wirtschaftlicher Ausgleich“ bzw. „Offset“ sind etwas Positives.

Alle Nebenbeschäftigungen von Hubert Hödl waren mit Magna abgestimmt, ausdrücklich genehmigt und gewollt, vor dem Hintergrund, dass Magna davon profitiert.

Business-Development im Rahmen der Nebenbeschäftigung unterscheidet sich grundlegend vom „Corporate Sales and Marketing“, was seine Aufgabe als Vorstand bei Magna war.

Für alle Leistungen gibt es eine lückenlose, transparente und nachvollziehbare Darstellung.

Das Geschäftsmodell hatte einen realen Hintergrund und war gesetzeskonform. Alle Steuern und Abgaben wurden ordnungsgemäß abgeführt.

Jeloschek Erwin - Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

D Kapitel 3.8.4.2.4 „Ausstattungsreduzierungen“

D Kapitel 3.9 „Folgen der Typenentscheidung und des Vergleichs für das Verteidigungsbudget und den Bestand der Luftflotte“

E Kapitel 4 „Folgen von Typenentscheidung und Vergleich“

F Kapitel 5 „Vergleich“

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

Mehrmals werden in den mir übermittelten Unterlagen von mil. Auskunftspersonen Argumente gebracht, die eine persönliche und einseitige Sicht darstellen. Auf den Seiten 279/280 wird im Protokoll dazu festgestellt: *Ob dieser Wissensstand auch der damaligen Einschätzung des Verteidigungsministers Darabos und seiner Berater entsprach, kann nicht festgestellt werden.*

Somit wird der Eindruck erweckt, daß HBM Darabos und seine Berater keine fachlichen Entscheidungsgrundlagen für ihr Handeln gehabt hätten.

Ich fühle mich daher -als ehemaliger Ltr Taskforce LRÜF und Ltr ProgV LRÜ–in meiner Person beeinträchtigt und in ein schiefes Licht gerückt, da die höchst einseitigen Darstellungen nicht den Sachverhalt der aufgrund der MinW 204 bzw. MinW209 durchgeführten Bearbeitungen im Ressort berücksichtigten. Die Art der Bearbeitung der Taskforce und ProgV LRÜ, die Sicherstellung der Mitwirkung von Fachleuten des Ressorts sowie die Ergebnisse wurden von mir in den Befragungen im 1. & 2. UA an Hand der Aktenlage dargestellt. Als Einziger habe ich dazu eine visuelle Unterstützung in Form von Power-Point-Folien zur bestmöglichen Informationsvermittlung verwendet. Nur dadurch schien es mir möglich die äußerst komplexe Materie sowie den Bezug zu Grundlagen und deren Auswirkungen in der Bearbeitung unter meiner Leitung darstellen zu können

Dieser, dem UA damit vorliegende Sachverhalt wurde nicht erfaßt, es stehen nur die einseitigen Darstellungen in den Aussagen der Auskunftspersonen im „medialen öffentlichen Raum“

Der negative Eindruck über meine Person wird ferner durch einseitig-unvollständige Sachverhaltsdarstellungen verstärkt. So wird etwa der bedeutsame und von mir und anderen auch immer wieder betonte Umstand verschwiegen, dass im Zusammenhang mit der Ersetzungsbefugnis schon im Vertragstext festgehalten wird, dass gelieferte Luftfahrzeuge der Type T1/B5 nach der späteren Umrüstung nicht völlig den Luftfahrzeugen T2/B entsprechen müssen. Dies ist für den Betrieb, die Einschulung, die Ersatzteilversorgung sowie für die laufende Kostenentwicklung und damit für das Verständnis der zum Vergleichsabschluss füh-

- 2 -

renden Überlegungen von entscheidender Bedeutung.

Ich erstatte zu folgenden Textteilen S 88-92

D Kapitel 3.8.4.2.4 „Ausstattungsreduzierungen“

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahmen gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA

Beide Auskunftspersonen bestätigen die Erfüllung der Aufgaben der Luftraumüberwachung mit dem EF.

Es wird aber festgestellt, daß „...jegliche Sensoren für eine sichere Annäherung an ein Flugziel bei Nacht fehlen. Das könnte ein mögliches Gefährdungselement darstellen. Was aber die größte Schwachstelle unseres Eurofighter ist, ist da völlige Fehlen eines Selbstschutz- und Warnsystem (@Gruber)

Dabei werden vorweg für ein Kampfflugzeug 4 Dinge als entscheidend definiert:

3. Selbstschutzmöglichkeit: Kann sich ein Pilot in diesem Flugzeug gegen einen generischen Angriff verteidigen?

4.: ist die sogenannte Situational Awareness: hat der Pilot in diesem Flugzeug einen entsprechenden Überblick über das, was sich rund um ihn anspielt

Auf Grundlage der Aktenlage wird dazu festgestellt:

- Die Rolle des Eurofighter wurde als **Luftraumüberwachungsflugzeug** festgelegt
- Im Kaufvertrag ist ersichtlich, daß für DASS/FLIR neben der Reduzierung (von 8 auf 6) zusätzlich auch eine Reduzierung an Geräten & Leistungen¹ erfolgt ist,
- In den Planungsgrundlagen BMLV wurden festgelegt, daß
 - das Luftraumüberwachungsflugzeug -als ein aktives luftgestütztes System (Waffenplattform)- als Teil² des IADS-C4ISR-LuSk zu betreiben ist
 - keine mil Bedrohung durch fdl Luftkriegsmittel vorliegt.
 - Kein Einsatz des Luftraumüberwachungsflugzeugs außerhalb Österreichs erfolgt.

Zum oa. genannten „möglichen Gefährdungselement“ für die Piloten darf auf die Fußnote verwiesen werden³, (eine Wahrscheinlichkeit dafür sollte eher bei „sehr gering“ liegen).

Gravierende Mißverständnisse- ergeben sich jedoch seit Bekanntwerden des Vergleichs dadurch, daß eine Ausrüstung **mit FLIR mit dem Erhalt der Nachtsichtfähigkeit⁴** gleichgesetzt wird.

Für den Eurofighter wird die **Nachtsichtfähigkeit** durch einen- von der NETMA zugelassenen- Pilotenhelm „Striker“⁵ erreicht. Es ist dies ein Helm mit einem Helm-Display-System (Helmet-Mounted Sight / HMS) inklusive optionaler Nachtsichtgerät (Night Vision Equipment / NVE).- Der Helm ist in die Sensor-Fusion des EF eingebunden und seit 2011 (lt Internet) verfügbar.

Die durch die Auskunftspersonen getroffenen Feststellungen können daher nicht nachvollzogen werden bzw. stehen im Widerspruch zur Aktenlage.

¹ Eine Funktionalität DASS/FLIR- wie sie in den öffentlich zugänglichen Informationen beschrieben ist, war damit nicht mehr vollständig gegeben

² der Pilot ein ständig aktualisiertes Lagebild (Situational Awareness) mit allen für den jeweiligen Einsatz benötigten Informationen erhält

³ aufgrund der Lage Österreichs in Mitten der EU, umgeben von NATO Staaten bzw. eines neutralen Landes und der seit 9/11 bestehenden Vereinbarungen zur Bekämpfung des Terrorismus durch gemeinsame, internationale Anstrengungen/Maßnahmen betreffend Terrorismus und Vereinbarungen für den Luftraum durch EU, EUROCONTROL/NATO sowie das European Regional Renegade Information Dissemination System (ERRIDS)

⁴ Eine diesbezügliche Anforderung ist im militärischen Pflichtenheft NICHT enthalten

⁵ Bis zur Lieferfähigkeit eines solchen Helmes fanden „Night Vision Goggles“ Verwendung, wie dies durch RAF dem BMLV im Zuge eines Besuches einer Einsatz- Airbase in England- durch Teilnahme an Einsatz- und Startvorbereitung für einen Eurofighter T1/B5 mit Auftrag „Air policing“ -dargestellt wurde

Ich erstatte zu folgenden Textteilen S89 - 92

D Kapitel 3.9 „Folgen der Typenentscheidung und des Vergleichs für das Verteidigungsbudget und den Bestand der Luftflotte“

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

Seite 90 obere Hälfte:

Bemerkenswert ist der Umstand, daß selbst nach 19 Jahren Betrieb keine genauen Kosten vorliegen obwohl seit Ende 2008 im BMLV dafür eine Weisung⁶ bestand.

Die hergestellten Zusammenhänge von Schätzungen für einen Parallelbetrieb und des Bestehen eines Problems aufgrund des „Nichtwissens“ der Kosten Logistik T1/B5A für die Zukunft sowie die Schätzungen entziehen sich einer Beurteilung.

Ein direkter Bezug zum Vergleich kann damit nicht begründet werden, da hohe Betriebskosten seit Entscheidung für das Lfz bekannt und daher nicht dem Vergleich zuzuschreiben sind. Eine Lieferung von T1/B5A wäre **mit** oder **ohne** Vergleich erfolgt und bei Lieferung von T2/B wäre zusätzlich noch eine 2. Logistikschiene⁷ zu betreiben gewesen.

Betreffend Kosten Logistik kann grundsätzlich festgehalten werden, daß bei Vertragsabschluß Ersatzteile und Bodeneinrichtungen in der Größenordnung des Kaufpreises von 1, 5 Eurofighter abbestellt wurden, keine logistischen Unterstützungsverträge sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Logistik vorlagen. Diese –nicht unwesentlichen Voraussetzungen für einen Betrieb konnten erst nach dem Vergleich aufgrund der Ergebnisse der umfassenden Projektkontrolle⁸ sichergestellt werden.

Die aus den Aussagen der Auskunftspersonen ersichtliche Betrachtung des Eurofighter als eigenständiges Element sowie die darauf bezogenen Ausführungen stimmen mit den ministeriellen Planungsgrundlagen nicht überein. Es ist von den Auskunftspersonen auch kein Hinweis oder Bezug zu den Aufgaben und Leistungen der Luftraumüberwachungszentrale – als Herzstück des Gesamtsystem IADS-C4ISR-LuSk⁹ – erfolgt; somit wurde der Zusammenhang einer Aufgabenerfüllung des Eurofighter -als Teil eines Gesamtsystem- nicht beachtet.

Seite 91

Gravierend kommt dieses „Fehl“ in den Aussagen bei der Erläuterungen **Grafik Auskunftsperson Stadlhofer zum Tragen.**

- **Führungsfähigkeit:** Es wurden dabei weder die bestehenden ministeriellen Vorgaben¹⁰ noch die Grundsätze für „vernetzte Systeme“ beachtet. Somit sind die Darstellungen „Führungsfähigkeit“¹¹ und Sensorik betreffend Bordradar nicht richtig, beide sind 100 % „**Situational Awareness**“ ist sichergestellt.

⁶ Zur Erfassung der EFT –Betriebskosten besteht im Ministerium seit Nov 08 eine abgestimmte Vorgangsweise, wie Kosten methodisch zu berechnen wären. Die konkrete Berechnung sollte bis Ende 2008 abgeschlossen sein.

⁷ Da ein T1/B5A nicht baugleich auf einen T2/B8 umrüstbar ist

⁸ sh Protokoll meiner Befragung im 1. UA

⁹ Aufgabe ProgVLRÜ war es 2007 für die Sicherstellung eines „Aufklärungs-, Führungs- und Wirkungsverbund-zu sorgen. Ziel war es, die seit 2002 als „einzelne Vorhaben“ erfolgten Bearbeitungen (im Anteil Luft waren es 18 Stellen im ÖBH), als ein „Gesamtsystem IADS-C4ISR-LuSk planen und umzusetzen.

Die Sicherstellung der Budgetierung vorausgesetzt, sollte das Ziel bis 2014 erreicht werden

¹⁰ In den Planungsgrundlagen BMLV wurden ua. festgelegt, daß das Luftraumüberwachungsflugzeug -als ein aktives luftgestütztes System (Waffenplattform)- als Teil des IADS-C4ISR-LuSk zu betreiben ist

Selbstschutz und Sensorik Anteil IR/Op: Unter Heranziehung der Erläuterungen zu Kapitel 3.8.4.2.4 sind die getroffenen Feststellungen/Aussagen hinsichtlich von „Schwachstellen durch Abbestellung DASS/FLIR“ daher nicht nachvollziehbar .

Die **Nachtsichtfähigkeit** kann durch Tausch der Pilotenhelme sichergestellt werden.

Seite 90 letzter Satz

Es darf darauf hingewiesen werden, daß im Zuge der Bearbeitungen ProgVLRÜ auch die Bearbeitung „**JET-Trainer NEU – Durchführung der Planung zum Ersatz SAAB 105 Ö**“ erfolgt sind und mit einem **Ergebnis zur Entscheidung**¹² abgeschlossen wurden.

Seite 92 vor Pkt 3.10

Ex-ante- Betrachtung am Schluß „...daß der Ausrüstungsstand hauptsächlich durch den Darabos-Vergleich in unvertretbarer Weise reduziert wurde“.

Die Wertung „unvertretbarer Weise“ ist unter Bezug auf die vorstehenden Erläuterungen nicht nachvollziehbar und kann unter Bezug auf den Aktenstand¹³ auch nicht festgestellt werden.

¹¹ Eine alleinige Beurteilung des EF –nicht als aktive Komponente eines integrierten Aufklärungs-, Führungs- und Wirkungsverbund -ist zur Beurteilung seiner Leistungsfähigkeit betreffend die Erfüllung Luftraumüberwachung und Luftraumsicherung nicht statthaft.

Der Einsatz EF erfolgt als eine aktive Komponente im IADS-C4ISR-LuSk

¹² Durch eine temporäre Arbeitsgruppe „JET Trainer NEU“ erfolgten -vom Februar bis Anfang November 2008 - umfangreiche Bearbeitungen mit Erprobungen. Das Ergebnis der Bearbeitung wurde in einem Lagevortrag zur Entscheidungsfindung dem ChGStb präsentiert.

Ein JET Trainer der Fa. Aeromacchi „M-346“ sollte daher als Ablöse Bestand 105Ö ausgewählt werden und mit der italienischen Lw (ITAF) in einem gemeinsamen Vorgang (Government to Government) beschafft werden

¹³ An Unstimmigkeiten für einen Einsatz der Geräte/DASS/FLIR haben sich im Rahmen der Projektkontrolle weitere 9 wesentliche Punkte ergeben.

Ich erstatte zu folgenden Textteilen Seite 257

E Kapitel 4 „Folgen von Typenentscheidung und Vergleich“

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

letzter Absatz

Die Feststellung. *„der Ausrüstungsstand hauptsächlich durch den Darabos-Vergleich sowie die Wertung „unvertretbarer Weise reduziert“ sind unter Bezug auf die Stellungnahmen Seiten 1-4 nicht nachvollziehbar*

-----Ende Stellungnahme

Anmerkung:

Wenn immer nur der EF alleine Beachtung findet und nicht jene Leistungsfähigkeit, die sich erst im Zusammenwirken durch den „Systemverbund“ ergibt, ist keine Beurteilungsbasis vorhanden. Aussage im UA stehen den Ergebnisse von Bearbeitungen gem. Aktenlage BMLV gegenüber

Ich erstatte zu folgenden Textteilen S 278-280.

E Kapitel 5 „Vergleich“

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

Unter Bezug auf die im letzten Satz Kapitel 5 „Vergleich“ gestellte Frage wird festgehalten, daß die „Einschätzung“ des Kdt Luftraumüberwachung auch 2017 nicht nachvollzogen werden kann und alle Grundlagen für die Bearbeitungen bis zu einem Vergleichsabschluß in der Aktenlage dokumentiert sind.

Ein tiefere Erläuterung würde eine Wiederaufnahme der Sachdiskussion bedeuten und dafür ist ja diese Möglichkeit zur Stellungnahme nicht gedacht,

Die Aussagen/Feststellungen der Auskunftsperson GenMjr GRUBER 2019 kann nicht nachvollzogen werden und so auch nicht akzeptiert werden.

Klaus Peter Kaindleinsberger - Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Kapitel D 13.5 Elisabeth Kaufmann-Bruckberger

Kapitel D 15.3.4 Columbus Trade Services Ltd.

Kapitel D 15.3.6 Mag. Dr. Thomas Eidenberger/Klaus-Peter Kaindleinsberger (gesamtes Kapitel inkl. aller Unterkapitel)

Kapitel E 9.2 „Broker“ und „Subbroker“ (gesamtes Kapitel inkl. der Unterkapitel 9.2.1; 9.2.2; 9.2.3)

Kapitel F 8.1 Keine feststellbare individuelle Bestechlichkeit

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

Wie bereits vor dem Eurofighter-Untersuchungsausschuss am 08.11.2018 einleitend ausgeführt, habe ich alle Wahrnehmungen im gegebenen Zusammenhang im Zuge mir damals als Steuerberater erteilter Mandate gemacht. Ich bin daher gemäß den Bestimmungen des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtet und kann dementsprechend auch keine inhaltliche Stellungnahme zu dem mir ohnedies nur in Teilen vorgelegten Ausschussbericht abgeben.

Lediglich allgemein sei angemerkt, dass dem Ausschussbericht in inhaltlicher Hinsicht in vielen Punkten nicht zugestimmt werden kann und ich die gegen mich erhobenen Vorwürfe entschieden zurückweise.

KB. Elisabeth - Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

D Feststellungen Kapitel 13.5 „Elisabeth Kaufmann-Bruckberger“

E Beweiswürdigung Kapitel 3.7 „Elisabeth Kaufmann-Bruckberger“

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

D Feststellungen Kapitel 13.5 „Elisabeth Kaufmann-Bruckberger“

Auf Seite 171 wird Zusammenfassend festgestellt, dass:

Zitat: Der Untersuchungsausschuss kann nicht feststellen, dass die im News Artikel wiedergegebenen Äußerungen von Kaufmann-Bruckberger über Zahlungen durch EADS an Entscheidungsträger der Wahrheit entsprechen. Ebenso wenig kann festgestellt werden, dass aufgrund des als Cashier's Draft bezeichneten Papiers tatsächlich € 1.500.000,00 an Kaufmann-Bruckberger ausbezahlt wurden.

E Beweiswürdigung Kapitel 3.7 „Elisabeth Kaufmann-Bruckberger“

Auf Seite 256 wird Zusammenfassend festgestellt, dass

Zitat:Ihre im News-Artikel wiedergegebenen Angaben über Zahlungen durch EADS an Entscheidungsträger wurden von den beiden unter Wahrheitspflicht vernommenen Auskunftspersonen Gernot Rumpold und Erika Daniel (vormals Rumpold) auf das Entschiedenste bestritten. Tatsächlich finden sich in den dem Untersuchungsausschuss nunmehr vorliegenden Transkriptionen des Tonbandmitschnitts eines Gesprächs im Café Mozart zwischen Erika Rumpold, Elisabeth Kaufmann-Bruckberger und Gernot Rumpold die von Kaufmann-Bruckberger im News-Artikel beschriebenen Sätze und Wortgruppen nicht. Was das als Cashier's Draft bezeichnete Papier mit der Anweisung zur Zahlung von € 1.500.000,- an Elisabeth Kaufmann-Bruckberger betrifft, konnten wegen des Endes der Beweisaufnahme dazu keine Befragungen oder sonstige Erhebungen mehr durchgeführt werden. Der Untersuchungsausschuss konnte aus den ihm vorliegenden Unterlagen auch keine Feststellungen dazu treffen, ob der genannte Betrag ausbezahlt wurde

Zu beiden Punkten gebe ich an, dass ich mit dem Verfasser des beschriebenen News-Artikels keinen Kontakt hatte, es somit auch kein diesbezügliches Interview, Gespräch oder dergleichen gab. Weiters, dass ich über einen Scheck, ausgestellt auf meinen Namen, glaublich im Mai 2019 durch einen Medienvertreter informiert wurde. Es ist auszuschließen, dass dieser Scheck, vermutlich ein Verrechnungsscheck, jemals auf ein mir zuzuordnendes Konto eingegangen ist bzw. mir jemals ausgehändigt wurde.

Ein/e Kaindeinsberger, Walbrook Trustee LTD, Columbus... sind mir nicht bekannt.

Magna Steyr - Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA

Wir erstatten zu folgenden Textteilen

D Feststellungen Kapitel 3.3 „Interner Informationsfluss bei EADS“

D Feststellungen Kapitel 3.5.1 „Vortrag und Zustimmung im Ministerrat“

D Feststellungen Kapitel 15.2.4 „Magna/Ing. Hödl“

D Feststellungen Kapitel 15.2.4.1 „Ing. Hubert Hödl“

E Beweismwürdigung Kapitel 2.1 „Mag. Karl Heinz Grasser“

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

Die Magna Steyr Fahrzeugtechnik AG & Co KG („Magna“) dankt für die Bereitstellung des Berichts des parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Stellungnahme.

Allerdings ist der Bericht in Bezug auf Magna in mehrfacher Hinsicht unausgewogen; und zwar deshalb, weil der Bericht – ohne ausreichende diesbezügliche Beweisergebnisse – einseitige Schlussfolgerungen zieht. Die auf dieser Grundlage getroffenen Feststellungen verletzen Magna in ihren Rechten gemäß § 1330 Abs. 2 ABGB.

Im Bericht findet sich an zwei Stellen die Behauptung, die Entscheidung von BM Grasser für den Eurofighter sei jedenfalls auch durch seine Verbundenheit mit Magna und eine wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit der Anschaffung des Eurofighter-Typhoon für Magna motiviert gewesen, zumal BM Grasser ein Rückkehrrecht zu Magna gehabt hätte (unter 3.5.1 auf S 59 und unter 2.1 auf S 250). Tatsächlich gibt es keinerlei Ermittlungsergebnisse des Untersuchungsausschusses, die eine solche Behauptung rechtfertigen. Aus Sicht von Magna ist eine solche Behauptung sachlich völlig unplausibel und auch im Ergebnis unrichtig: Nach dem Ausscheiden von BM Grasser aus dem Unternehmen war eine Rückkehr zu Magna nie aktuell; eine solche Rückkehr ist bekanntlich auch nicht erfolgt. Magna steht, wie allgemein bekannt und auch im Untersuchungsausschuss in Erinnerung gerufen, bei der Akquisition von Aufträgen der Automobilproduzenten im globalen Wettbewerb mit anderen Automobil-Zulieferfirmen. Die Firmenpolitik von Magna beruht dabei, wie gleichfalls im Untersuchungsausschuss in Erinnerung gerufen, auf Leistung und nicht auf „Verbundenheiten“; auch sieht sich Magna einem strengen Ethik-Kodex verpflichtet. Magna ist bei den gegenständlichen Aufträgen allein aufgrund eigener Leistung im Leistungswettbewerb zum Zuge gekommen; die Anrechnung als Gegengeschäfte erfolgte nach den im Eurofighter-Vertrag grundgelegten Kriterien, auf die Magna keinerlei Einfluss hatte. Soweit die Republik Österreich bei einem Kaufvertrag mit einem anderen

Jagdflugzeug-Produzenten – wie anzunehmen – gleichfalls Gegengeschäftsverpflichtungen vereinbart hätte, hätte sich Magna auch insoweit in völlig vergleichbarer Weise im Leistungswettbewerb zur Erlangung von Geschäften durchzusetzen gehabt; und zwar wiederum ohne jeden Einfluss auf die Festlegung der Kriterien für die Anerkennung als Gegengeschäfte. Es ist daher sachlich abwegig und verletzt Magna in ihren Rechten gemäß § 1330 Abs. 2 ABGB, die Entscheidung von BM Grasser für den Eurofighter auch nur irgendwie im Sinne eines Entgegenkommens gegenüber Magna zu interpretieren.

Im Bericht findet sich weiters unter 15.2.4. auf S 194 die Behauptung, dass Magna zwar selbst für Gegengeschäftsbestätigungen keine Provisionen erhalten habe, allerdings ihrem Vorstandsmitglied Ing. Hödl durch die Bewilligung von Nebenbeschäftigungen die Lukrierung von Provisionen „in Millionenhöhe“ ermöglicht habe. Tatsächlich hatte Magna nach allen Ermittlungsergebnissen des Untersuchungsausschusses keinerlei Kenntnis davon, dass Ing. Hödl in diesem Zusammenhang eine entgeltliche Tätigkeit entfaltete und Provisionen vereinnahmte: Magna hat sowohl von der angeblichen Genehmigung der Tätigkeit von Ing. Hödl durch den – bereits 2010 aus dem Unternehmen ausgeschiedenen – KR Ing. Siegfried Wolf als auch von den Provisionsgeschäften von Ing. Hödl selbst erst im Nachhinein aus der Presse erfahren. Dies wäre daher im Bericht auch in dieser Form in klaren Worten festzustellen gewesen.

Zum selben Unterabschnitt auf S 196: Diese – die Position von Magna in indirekter Rede wiedergebende – Passage betreffend allfällige Provisionen für Gegengeschäfte im Umfeld von Vector Aerospace und Columbus erweckt den Eindruck, dass es sich hierbei bloß um die Darstellung der Magna handle. Tatsächlich gibt es keinerlei gegenteilige Ermittlungsergebnisse. Alle Beweisergebnisse des Untersuchungsausschusses haben gezeigt, dass Magna von etwaigen Provisionen, die dritte Unternehmen untereinander für Gegengeschäfte (allenfalls auch in Bezug auf Magna-Geschäfte) vereinbart haben, zu keinem Zeitpunkt Kenntnis hatte. Dieser Umstand wäre daher in dieser Form – ohne Wenn und Aber – als Ermittlungsergebnis des Berichts festzustellen gewesen.

Alfons Mensdorff-Pouilly - Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Kapitel D 15.1 Alfons Mensdorff-Pouilly

Kapitel E 9.1 Alfons Mensdorff-Pouilly

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

Einleitend gebe ich – mit dem Wissen, dass mein Einwand keine Beachtung findet – bekannt, dass die Veröffentlichung des Ausschussberichtes, welcher überdies eine – aus meiner Sicht – vollkommen einseitige Beweiswürdigung enthält, jedenfalls insbesondere Art 8 EMRK, der Datenschutz-Grundverordnung 2018, § 38 BWG und § 48a BAO verletzt.

Im Einzelnen wird ausgeführt wie folgt:

1.

„Durch die Verhaftung von Gianfranco Lande in Italien 2011 konnten bei verschiedenen Durchsuchungen auch Unterlagen sichergestellt werden, die Zahlungen an Firmen belegen, die Mensdorff-Pouilly **zurechenbar** sind. „

Hier ist anzuführen, dass eine (objektive) Zurechenbarkeit einer Firma von der Zurechenbarkeit im Sinne des wirtschaftlichen Eigentümers abgegrenzt werden muss.

2.

„Die *Brodmann Business SA* wird auf Basis kriminalpolizeilicher Erhebungen ebenfalls Mensdorff-Pouilly als **wirtschaftlich Berechtigtem** zugeschrieben. „

Von einer wirtschaftlichen Zurechenbarkeit auf Basis kriminalpolizeilicher Erhebungen habe ich, als Auskunftsperson, nicht nur keinerlei unmittelbare Wahrnehmungen bzw. Kenntnisse, sondern vielmehr nur davon, dass diese Behauptung seitens des ehemals aktführenden Staatsanwaltes aufgestellt wurde.

Überdies widerspricht diese Erkenntnis dem (rechtskräftigen) Urteil vom 17.1.2013 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien:

„Es konnte nicht festgestellt werden, dass diese Gesellschaft im wirtschaftlichen Eigentum des Erstangeklagten gestanden ist.“ (Seite 20, vorletzter Absatz des Urteils)

„Die Herkunft und der Verwendungszweck der von Mensdorff-Pouilly eingenommenen und weitergeleiteten Gelder kann nicht festgestellt werden. Es kann nicht festgestellt werden, dass die genannten Geldbeträge, insbesondere jene von insgesamt € 6 Mio, die Andreas Schmidt in einer Bauchtasche nach Dubai brachte, von Timothy Landon stammten und ein von diesem finanziertes Investment waren.“

Auch diese Behauptungen widerspricht dem (rechtskräftigen) Urteil vom 17.1.2013 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien:

Die Verantwortung des Erstangeklagten, dass es sich bei diesen Geldern um Vermögensveranlagung für Landon gehandelt habe, stellte sich (...) mit dem BluePlanet-Projekt hingegen zumindest für einen Teil derselben als beweisen dar, (...)“ (Seite 133, letzter Absatz des Urteils).

Da nicht festgestellt werden konnte, dass der Erstangeklagte keine Vermögensveranlagung für Landon betrieben habe, folgt zum einen den bereits oben näher ausgeführten Beweisergebnissen zum Komplex BluePlanet und aus dem zum OMV-Vertrag Gesagten. (Seite 154, Mitte des Urteils).

„Hinsichtlich der Frage der sonstigen Mittelverwendung konnte nicht festgestellt werden, wozu die dem Erstangeklagten in Bar übergebenen und nicht für das Blue-Planet-Projekt verwendeten Geldbeträge tatsächlich verwendet wurden. (Seite 35, 3. Absatz des Urteils).

„Was das Projekt „BluePlanet“ betraf, so ergab das Beweisverfahren, dass nachweislich ein Betrag in der Höhe von EUR 6.480.000,00 für dieses Projekt bar an Andreas Schmidt übergeben wurde.“ (Seite 134, Mitte des Urteils).

„Mensdorff-Pouilly versuchte vor dem Untersuchungsausschuss den Eindruck zu erwecken, an keiner der ihm vorgehaltenen Unternehmungen beteiligt gewesen zu sein, und sich im Übrigen an nichts erinnern zu können. Symptomatisch für seine Verhaltensweise ist die Eigendefinition als „Kleinstunternehmer“. Dieses bewusste Herunterspielen der eigenen wirtschaftlichen Bedeutung steht in krassem Gegensatz zu der Tatsache, dass Mensdorff-Pouilly einräumte, es seien Millionenbeträge an Bargeld durch seine Hände gegangen.¹⁰⁸⁰ Dass diese Bargeldtransfers im Gesamtbetrag von mindestens € 6 Mio der vor 12 bis 15 Jahren üblichen Art der Geldübermittlung entsprachen, wie dies Mensdorff-Pouilly vor dem Untersuchungsausschuss darzustellen versuchte, ist fern der Realität und völlig unglaubwürdig. Tatsache ist jedoch, dass der Geldtransport durch einen um Geheimhaltung bemühten Boten mittels Bauchtasche die Rekonstruktion des Weges erschwert oder gar unmöglich macht. Ebenso ist es unglaubwürdig, dass der verstorbene Tim Landon, der nach den Angaben von Mensdorff-Pouilly problemlos in der Lage war, das Geld nach Wien im auch damals üblichen Bankweg zu überweisen, nunmehr Wert darauf gelegt haben soll, für den weiteren Weg des Geldes den Transport durch Boten zu veranlassen. Völlig ohne nachvollziehbare Erklärung blieb auch, warum die Millionenbeträge den Umweg über Wien nehmen mussten.“

Auch hierzu finden sich rechtskräftige Feststellungen im Urteil vom 17.1.2013 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien:

„Hinzu kam, dass der Erstangeklagte im gegenständlichen Verfahren eine offensichtlich

größere Rolle zugeschrieben bekam, als ihm im Gesamtgefüge tatsächlich zukam,(...)“ (Seite 90, zweiter Absatz des Urteils).

„Seine wesentliche Rolle in Ansehung der gegenständlichen Gelder, die ihm zugeflossen sind, lag nach dem von ihm gewonnen Eindruck und den Ergebnissen des Beweisverfahrens darin, dass ihm im Hinblick auf das besondere Vertrauensverhältnis, dass zwischen ihm und Landon im Hinblick auf die verwandtschaftliche Verbindung bestand, eine Art Pufferstellung im Rahmen des Geldflusses insofern zukam, als dass die Barbehebungen und die Weitergabe der bei den Konten des Zweitangeklagten und Brodmann eingegangenen Gelder durch Barweitergabe an unbekannte Dritte nicht mehr in Richtung der Mittelherkunft nachvollziehbar waren.“ (Seite 90, zweiter Absatz des Urteils).

„Es konnte überdies nicht festgestellt werden, dass der Erstangeklagte mit diesen Geldern keine Vermögensveranlagung für Landon betrieben hat“ (Seite 35, vorletzter Absatz des Urteils).

Die Befragung von Mensdorff-Pouilly im Untersuchungsausschuss brachte die Erkenntnis, dass die Auskunftsperson lediglich bereit war, das zuzugeben, was schwarz auf weiß nachgewiesen wurde; eine Taktik, die aus Strafverfahren wohlbekannt ist. Dass sich Mensdorff-Pouilly schließlich über intensiven Vorhalt doch daran erinnern konnte, für die *MPA Budapest* eine Rechnung über € 100.000, unterschrieben zu haben, legt die Verbindung zum Vector-Netzwerk offen. Die Veranlassung einer Zahlung von je € 100.000, an die Mensdorff-Unternehmen *MPA Prag* und *MPA Budapest* wurde nämlich über Ersuchen des EADS-Mitarbeiters Wolff von Kaindleinberger – einer zentralen Figur dieses Netzwerks – veranlasst.

Der „intensive Vorhalt“ bestand darin, der Auskunftsperson mit der besagten Rechnung zu konfrontieren, woraufhin auf die Frage des Abgeordneten Mag. Gerstl (ÖVP) die Auskunftsperson auch bestätigte, dass es schon sein kann, dass die (gemeint *MPA Budapest* oder *MPA Prag*) eine Rechnung gestellt haben und die bezahlt wurde (Befragung Seite 21, 22. Sitzung, Mitte).

Auch zur *Brodmann Business SA* findet sich im Kommuniké des Untersuchungsausschusses die Standardantwort von Mensdorff-Pouilly „Keine Ahnung“, gleichlautend mit weiteren 23 gleichlautenden Antworten.¹⁰⁸¹ Nach Angaben des Mitarbeiters von Mensdorff-Pouilly Dalmata war Mensdorff-Pouilly wirtschaftlich Berechtigter dieses Unternehmens. Auf Basis eines Abkommens zwischen der Columbus und der Brodmann erhielt Letztere eine in ihrer Höhe durch Leistung nicht erklärbare Provisionszahlung von € 2 Mio. Dieser an die Bank überwiesene Betrag wurde von Mitarbeitern der *MPA Wien* in der Zeit von April bis Juli 2006 jeweils in bar behoben und an Mensdorff-Pouilly ausgefolgt.

Hier kann auf das bereits oben Ausgeführte verwiesen – mit dem Hinweis, dass sämtliche Sachverhalte inzwischen zum einen unzählige Jahre zurückliegen, zum anderen ich in meiner Funktion des Treuhänders naturgemäß in die einzelnen Geschäftsabwicklungen an sich, welche letztendlich zu diversen Zahlungen geführt haben, nicht involviert war - ergänzend wiederum auf das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien:

„Es konnte überdies nicht festgestellt werden, dass der Erstangeklagte mit diesen Geldern keine Vermögensveranlagung für Landon betrieben hat“ (Seite 35, vorletzter Absatz des Urteils).

„Es konnte auch nicht festgestellt werden, dass die an Brodmann transferierten Geldsummen aus wie immer gearteten gerichtlich strafbaren Handlungen hergerührt haben (...)“ (Seite 35, letzter Absatz des Urteils).

Abschließend möchte ich monieren, dass im Ausschussbericht Schlüsse gezogen werden, die nicht nur widerlegt, sondern einzig – aus meiner Sicht – politisch platziert sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Alfons Mensdorff-Pouilly

ORF - Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA

Wir erstatten zu folgenden Textteilen

F Kapitel 8.2.3 „ORF“

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

Der Bericht leitet aus der Existenz von zwei E-Mails, deren Urheber jeweils nicht mehr eindeutig feststellbar sei, Anhaltspunkte dafür ab bzw legt nahe, dass bestimmte Redakteure gegen die gesetzlichen Vorgaben zur Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung verstoßen haben könnten (mit Hinweis auf § 1 Abs 3 und § 4 Abs 6 ORF-G).

Diese Annahme ist unrichtig:

Wie eine von uns beauftragte, eingehende Überprüfung sämtlicher (!) Sendematerialien mit relevantem Themenbezug durch unabhängige Forscher der Publizistikwissenschaft bestätigt hat, waren alle Sendungen und Beiträge durch eine faire und ausgewogene Berichterstattung charakterisiert. Auch allfällige sonstige Medienkritik oder Beschwerden an den einschlägigen Beiträgen gab es nicht.

Für die externen Prüfer spricht all dies klar gegen eine allfällige Einflussnahme auf die Berichterstattung und für die Einhaltung aller gesetzlicher Programmvorgaben.

ORF - Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA

Wir erstatten zu folgenden Textteilen

D Kapitel 13.2 „Berichterstattung im ORF“

F Kapitel 8.2.3 „ORF“

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

Der Bericht leitet aus der Existenz von zwei E-Mails, deren Urheber jeweils nicht mehr eindeutig feststellbar sei, Anhaltspunkte dafür ab bzw legt nahe, dass bestimmte Redakteure gegen die gesetzlichen Vorgaben zur Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung verstoßen haben könnten (mit Hinweis auf § 1 Abs 3 und § 4 Abs 6 ORF-G).

Diese Annahme ist unrichtig:

Die Behauptungen in Richtung spezifischer Nahe- oder Clubverhältnisse im Email vom 27.3.2002 wurden durch die betroffene Redakteurin als ohne jede Grundlage glaubhaft zurückgewiesen.

Zudem hat eine von uns beauftragte, eingehende Überprüfung sämtlicher (!) Sendematerialien mit relevantem Themenbezug durch unabhängige Forscher der Publizistikwissenschaft bestätigt, dass alle Sendungen und Beiträge durch eine faire und ausgewogene Berichterstattung charakterisiert waren. Auch allfällige sonstige Medienkritik oder Beschwerden an den einschlägigen Beiträgen gab es nicht.

Für die externen Prüfer spricht all dies klar gegen eine allfällige Einflussnahme auf die Berichterstattung und für die Einhaltung aller gesetzlicher Programmvorgaben.

Scheibner Herbert - Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

D Kapitel 3.4.1 „Betriebskosten“

D Kapitel 3.5. „Ministerrat und seine Vorbereitungen“

D Kapitel 13.3 „Pr und mehr“

E Kapitel 2.1 „Mag. Karl Heinz Grasser“

E Kapitel 2.2 „Herbert Scheibner“

E Kapitel 4 „Folgen von Typenentscheidung und Vergleich“

F Kapitel 1 „Politische Verantwortung“

F Kapitel 2.1 „Betriebskosten“

F Kapitel 3.2 „Herbert Scheibner“

F Kapitel 4 „Kaufvertrag“

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

Betriebskosten:

Im Bericht wird kritisiert, dass die Betriebskosten nicht Bewertungskriterium gewesen sind.

Es war aber die Ansicht aller Experten, dass die Betriebskosten immer abhängig von der konkreten Konfiguration, der Logistik und der jeweils sehr unterschiedlichen Verwendung und Einsatzart sind. Daher ist eine Prognose kaum möglich und man kann daher auch nicht Vergleichswerte von anderen Ländern, die ein Flugzeug betreiben, heranziehen. Die konkreten Kosten sind daher erst nach der Inbetriebnahme des Abfangjägers durch das Bundesheer feststellbar.

Allgemein sei festgehalten, dass die Luftraumüberwachung, die eine verfassungsrechtliche Aufgabe des Österreichischen Bundesheeres darstellt, derzeit zirka fünf Prozent des Landesverteidigungsbudgets ausmacht. Internationale Vergleiche zeigen, dass es vielfältige Möglichkeiten gibt Betriebskosten von Abfangjägern zu senken. Diese wurden aber anscheinend in Österreich noch kaum wahrgenommen.

Politische Verantwortung:

Im Bericht wird der Vorwurf erhoben, ich hätte dem Druck des Finanzministers nachgegeben und deshalb für den Eurofighter entschieden und ich hätte weiters nicht auf eine Zusage zur Abgeltung der Betriebskosten vertrauen dürfen, sondern eine gesetzliche Sonderbudgetierung erreichen müssen.

Tatsächlich ist zu betonen, dass der Eurofighter, unter der zugrunde gelegten Finanzierungsvariante, eindeutig Bestbieter im Verfahren war. Dies wird im Bericht mehrfach außerachtgelassen.

Ein Abgehen von dieser Bestbieterentscheidung muss daher sehr gut begründet sein, um nachfolgenden Überprüfungen und Untersuchungen standzuhalten. So hat etwa auch der Rechnungshof in seinem Prüfbericht zur Abfangjägerbeschaffung klar festgehalten das (nur) die Typenentscheidung für den Eurofighter korrekt gewesen ist.

Festzuhalten ist auch, dass es sich bei der Typenentscheidung noch nicht um die entgeltliche Kaufentscheidung handelt. Wenn sich bei den Vertragsverhandlungen herausstellt, dass Angaben des Anbieters nicht der Realität entsprechen, oder andere Tatsachen auftreten, die zu einer anderen Reihung geführt hätten (Bietersturz), können die Verhandlungen abgebrochen werden.

Die Zusicherung der Zusatzfinanzierung hat nicht der Finanzminister alleine gemacht, sondern es war eine protokollierte Zusage der Bundesregierung. Das war zu diesem Zeitpunkt die einzige Möglichkeit diesen Kostenersatz abzusichern. Die im Bericht geforderte gesetzliche Regelung war zu diesem Zeitpunkt (Juli 2002) rechtlich nicht möglich. Ein Gesetz muss inhaltlich ausreichend bestimmt sein. Daher konnte etwa das Gesetz zur Beschaffung und Finanzierung der Abfangjäger erst nach Abschluss des Kaufvertrages, im Sommer 2003 beschlossen werden, da dabei der genaue Kaufpreis angeführt werden musste. Auch in diesem Gesetz konnten die Betriebskosten noch nicht beziffert werden, da diese (siehe vorher) erst mit der Aufnahme des Betriebs im Österreichischen Bundesheer feststellbar waren.

Erst zu diesem Zeitpunkt (2006/2007) wäre eine gesetzliche Absicherung des Betriebskostenersatzes rechtlich möglich gewesen. Da waren aber Karl Heinz Grasser und ich nicht mehr Mitglieder der Bundesregierung. Es wäre daher an den zu diesem Zeitpunkt amtierenden Bundesministern gelegen, die Vereinbarung aus dem Jahr 2002 umzusetzen. Ich habe keine Information ob dies geschehen ist oder ob diese Zusage zumindest eingefordert wurde.

Ich habe daher nicht gegen das Prinzip der Wirtschaftlichkeit verstoßen, sondern im Jahr 2002 nach besten Wissen und Gewissen nach einem geprüften Beschaffungsverfahren eine rechtlich korrekte Entscheidung im Sinne der Aufrechterhaltung der Luftraumüberwachung getroffen. Nachfolgende Entscheidungen, die zu einer starken Reduzierung der Leistungsparameter der Flugzeuge und zu einer Steigerung der Betriebskosten führten, liegen in der politischen Verantwortung späterer Bundesminister.

Erika Schild - Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Kapitel D 12.2 Dipl.-Ing. Erika Schild

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

ad Seite 152, 12.2, 1.Absatz („gut vernetzt“):

Als ich als Zeugin von der Staatsanwaltschaft Wien einvernommen wurde, gab ich an, dass ich über ein großes Netzwerk verfüge. Dies ist nun nach 25 Jahren Berufstätigkeit in unterschiedlichen Managementtätigkeiten eine Selbstverständlichkeit, ansonsten man wohl fehl am Platze ist. Aus dieser Angabe geht aber naturgemäß zwingenderweise nicht hervor, dass ich genau aus diesem Grund von K.D. Bergner engagiert wurde. Aus meiner Sicht waren dies vielmehr die langjährige Berufserfahrung und das damit verknüpfte Knowhow, weswegen ich engagiert wurde (wobei allerdings naturgemäß bei K.D. Bergner die genauen Beweggründe zu erfragen sind), denn mein Aufgabengebiet umfasste anfänglich den organisatorischen und strukturellen Aufbau der EBD und danach den reibungslosen Ablauf des operativen Geschäftsbereiches in der direkten Ebene unter der Geschäftsführung. Die Behauptung, der Grund meiner Aufnahme in die EBD sei meine Vernetzung gewesen, ist daher falsch.

ad Seite 152, 12.2, 2.Absatz („offensichtlich“):

K.D. Bergner übergab mir vereinzelt den Auftrag, einem Rechtsanwalt oder Personen ein Mail zu senden. Bei strategischen oder projektbezogenen Gesprächen mit Politikern war ich nicht zugegen. Meine Aufgabenerfüllung betraf den reibungslosen Ablauf des operativen Geschäftes.

ad Seite 153, 12.2, 1.Absatz:

Die unzähligen Gespräche zwischen K.D. Bergner, unseren Regionaldirektoren, unseren Technologieberatern, Politikern und Managern österreichischer Firmen ergaben zahlreiche Technologie-, Forschungs- und Entwicklungsprojekte. Ich war bei keinem dieser Gespräche zugegen. Jene Projekte, welche nichts mit Flugwesen oder Flugzeugtechnik zu tun hatten, wurden mit dem Oberbegriff Special Offset Projects (SOP) zusammengefasst, für deren Entwicklung und Umsetzung, wie in Unternehmen, Kapital in der Höhe von € 9 Mio. benötigt worden wäre. Dieser Betrag war für die Finanzierung zur Umsetzung der Projekte geplant (vergleichbar mit einem Business Plan, in dem die Kosten für die erfolgreiche Umsetzung

eines Geschäftes geplant werden). Mir ist nicht bekannt, dass die EADS diesem SOP Plan zugestimmt hat und ergo Kapital in den FUND geflossen ist.

ad Seite 153, 12.3 („Quartalsberichte“):

Ich war für die Erstellung der Quartalsberichte, die ich mit der Offsetabteilung in Ottobrunn (Franziska Olbrecht) abgestimmt habe, zuständig. Gemäß Auftrag von K.D. Bergner sandte ich diese nach Abstimmung und Korrektur an die Vector Aerospace LLP, Managementgesellschaft für das EF Offsetgeschäft, G. Lande.

Schmidt Andreas - Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

E Beweiswürdigung Kapitel 8.2 und 9.1 „Andreas Schmidt“

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

Der Textteil *„Aus wirtschaftlicher Sicht erscheint die unterbliebene zeitnahe Investition des Betrags, für den außerdem € 300.000, an Provision bezahlt werden mussten, selbst wenn er zu 25 bis 30 % für den laufenden Betrieb verwendet wurde, nicht sinnvoll.“* unterstellt m.E. unzutreffenderweise, dass irgendetwas mit dem Investment nicht schlüssig oder sinnvoll gewesen wäre.

Die durch mich durchgeführte Prüfung der Mittelverwendung im Jahr 2016 führte zu folgendem Resultat:

- 1.) Etwa ein Drittel der Mittel wurde für die Abdeckung von Verbindlichkeiten verwendet, die zum Zeitpunkt der Mittelzuflüsse im Jahr 2010 bestanden haben. Dabei handelte es sich um Bank- und Lieferantenverbindlichkeiten aus IT-Dienstleistungen über einen Zeitraum mehrerer Jahre vor 2010. Die Bankverbindlichkeiten wiederum waren über die den Mittelzuflüssen vorangegangenen Jahren zum größten Teil durch Gehälter und Lohnnebenkosten entstanden sowie aus sonstigen gewöhnlichen Kosten des laufenden Geschäftsbetriebs (Büromieten, Leasingraten von Betriebsfahrzeugen, Reisekosten von Dienstreisen von Softwareentwicklern zu Konzernen innerhalb der EU). Die einzige mir auffallende Einzelposition waren die € 300.000,- Vermittlungsprovision des Investments an die Firma EQ.CU.COM AG.
- 2.) Knapp ein weiteres Drittel des Geldes wurde in den Jahren 2010 bis 2014 wiederum für gewöhnliche Betriebsausgaben und dabei insbesondere für Gehälter und Gehaltsnebenkosten so erfolgreich für die Softwareentwicklung eingesetzt, dass die Software im Jahr 2014 in einem weltweit bekannten großen Konzern für alle Mitarbeiter im Rahmen einer Software-Konzernlizenz eingesetzt werden konnte, was eine wesentliche Voraussetzung für die 2016 vereinbarte vollständige Rückführung der Beteiligung im Zuge des Eigentümerwechsels der Mittelempfänger-Gesellschaft geschaffen hat.
- 3.) Gut ein weiteres Drittel blieb an Reserven und wurde veranlagt, was eine weitere Voraussetzung für die Möglichkeit der späteren vollständigen Rückführung des Investments gebildet hat.

Für die Mittelverwendung in der Softwareentwicklung sind hier sowohl für die angestellten Mitarbeiter als auch für die freiberuflich tätigen detaillierte Stundenlisten ihrer Leistungsstunden vorhanden. Hinsichtlich der Mittelverwendung des Geldes sind mir keine Unregelmäßigkeiten aufgefallen, sondern eine schlüssige Investition im Rahmen eines Technologie-Investments. Eine zeitnahe Investition des gesamten Geldes war m.E. nicht vorgesehen, sondern vielmehr sollte für die Beschäftigung von hochqualifizierten Mitarbeitern ein Sicherheitspolster vorhanden sein und das Geld reichen um bis zum break even und ROI zu gelangen, obwohl im Beteiligungsvertrag auch Regelungen hinsichtlich einer möglichen Erhöhung des Investments getroffen wurden.

Zum Textteil *„Durch die Zeugenaussage der Liliana R. wird eine Verbindung von Georg Schmidt zu dessen älterem Sohn Andreas Schmidt und dessen Tätigkeit in Dubai hergestellt.“* möchte ich bemerken, dass ich mich schon zum Zeitpunkt der Medienberichterstattung mit meinem Namen in meinen Rechten als Staatsbürger verletzt gesehen habe, weil ich zum Inhalt und den Rahmenbedingungen dieser Zeugenaussage vorher (und bis zum heutigen Tag) zu keinem Zeitpunkt befragt wurde und dieser Zeugenaussage allem Anschein nach keine authentische Informationsquelle zugrunde liegt.

Zum Textteil *„Es ist nicht nachvollziehbar, wie € 6 Mio, auch aufgeteilt auf einen Zeitraum von fünf Jahren, für eine Geschäftstätigkeit, die keinerlei greifbares Ergebnis erbrachte, bis zur völligen Aufzehrung verwendet werden konnten.“*:

Für Branchenkenner ist klar, dass € 6 Mio. für die gegenständliche Technologieentwicklung wohl nur ein bescheidener erster Teil gewesen sind und wohl ein Vielfaches an Kapital erforderlich gewesen wäre um hier den Durchbruch mit dieser Technologie als erstes IT-Unternehmen am Dubai Financial Market zu erreichen. Sowohl unsere wirklich sparsamen österreichischen Entwicklungen der Vergangenheit als auch jede Planung für die Zukunft übersteigt € 6 Mio. deutlich. Ein Technologie-Unternehmen mit Sitz in Deutschland mit einer weniger technologisch aufwendigen Innovation, welches Auftraggeber von IT-Dienstleistungsaufträgen von insgesamt über € 1 Mio. an ein von mir gegründetes IT-Unternehmen war, bekam von einem bekannten deutschen Milliardär über € 300 Mio. Auf jenes Unternehmen würde „keinerlei greifbares Ergebnis“ wohl besser zutreffen.

Zum Textteil *„Ebenso ist es unglaublich, dass der verstorbene Tim Landon, der nach den Angaben von Mensdorff-Pouilly problemlos in der Lage war, das Geld nach Wien im auch damals üblichen Bankweg zu überweisen, nunmehr Wert darauf gelegt haben soll, für den weiteren Weg des Geldes den Transport durch Boten zu veranlassen. Völlig ohne nachvollziehbare Erklärung blieb auch, warum die Millionenbeträge den Umweg über Wien nehmen mussten.“* möchte ich folgendes bemerken:

Es ging nicht um die Aufgabenstellung, dass Brigadier Sir James Timothy Whittington Landon, KCVO (im Folgenden „Sir Tim Landon“) Investmentgeld nach Wien überweist. Ebenso wenig ging es darum, unter der Kontrolle seiner Vermögensverwalter in ein bestehendes Unternehmen nach Dubai zu investieren. Beides vorangehend Genannte wäre wohl nur am Bankweg erfolgt. Es ging um Folgendes:

- 1.) Die Aufgabenstellung für mich und meine Gründungsgeschäftspartner war es, einen kapitalstarken verlässlichen „Smart Capital Investor“ für die erste Investmentrunde (äquivalent zu einer Family & Friends Investmentrunde) als uns nahestehenden Geldgeber und Türenöffner zu „early friendly customers“ zu gewinnen um eine neue Technologie überhaupt entwickeln und finanzieren zu können und ein „proof of concept“ des Geschäftsmodells erreichen zu können.
- 2.) Die Rahmenbedingungen für Kapitalakquisitionen für hochriskante start ups, die neue Technologien entwickeln wollen, waren gerade damals ganz besonders schwierig. Das hatte damit zu tun, dass sich durch das Platzen der Internetblase auf den Börsen rund um die Welt im Jahr 2000/2001 viele Investoren die Finger verbrannt und viel Geld verloren hatten. Weil an einen Exit eines Investments durch ein IPO für Venture Capital Geber nicht mehr zu denken war und völlig ungewiss war, wann es wieder zu einer Erholung auf den Technologiebörsen kommen sollte bzw. zur Schaffung eines neuen Technologie-Segments der Deutschen Börse nachdem die Verwerfungen in Deutschland so stark waren, dass der „Neue Markt“ (frühere deutsche Technologiebörse in Frankfurt) ja geschlossen werden musste. Es war keinerlei fruchtbarer Boden im Sinne eines vergleichbaren „start up Klimas“ vorhanden wie es heute in Berlin wieder der Fall ist. Für „Venture Capital“ kursierten gerade Überlegungen wie man vom (mit der Weisheit des Rückblicks benannten) „adventure capital“ der Jahre des Internet-Hypes von einer riesigen Kapitalmarkt-Internet-Party zum „neuen Venture Capital“ gelangen soll um nachhaltige gute Technologie-Investments zu ermöglichen. Im Gegensatz zu den Jahren bis 2000 nahm kaum mehr ein Investor Geld in die Hand um in ein start up im IT-Bereich zu investieren.
- 3.) Es gab damals (zum Zeitpunkt der Gespräche mit Herrn Graf Alfons Mensdorff-Pouilly und vielen anderen Personen im Umfeld möglicher Geldgeber) noch kein Unternehmen meiner Gründungspartner in Dubai (und somit auch kein Bankkonto des Unternehmens in Dubai), sondern nur ein bestehendes Unternehmen in Russland und eines in Österreich, die sich mit dem Gegenstand der neuen Technologie-Entwicklung beschäftigten und beschäftigen sollten – tatsächlich aber um die monatlichen Kosten decken zu können überwiegend mit IT-Dienstleistungsaufträgen für fremde dritte Kunden beschäftigt waren.

Diese IT-Dienstleistungsaufträge waren nur zu einem geringen Teil überhaupt im Bereich der geplanten neuen Technologieentwicklung um wenigstens dort spezifische praktische Softwareentwicklungserfahrung und Knowhow im neuen Bereich sammeln zu können. Vielmehr handelte es sich um gewöhnliche Aufträge für die öffentliche Hand und für Banken in Russland und verschiedene private Unternehmen in Österreich.

- 4.) Aus einer Reihe vorangegangener Gespräche mit verschiedenen Investoren war bekannt, dass wir die üblichen Anforderungen an die due diligence eines Venture Capital Investments nicht erfüllen können. Es handelt sich dabei immer um das Henne-Ei-Problem: Bevor sich Investoren entscheiden zu investieren, wollen diese Vieles sehen (ein funktionierendes Produkt, ein proof of concept, Anwendungen bei verschiedenen Kunden, zumindest erste Umsätze, usw.). Ohne Investoren-Geld ist es jedoch bei aufwendigen Technologie-Unternehmen schwierig bis unmöglich all jenes zu erreichen, was als Voraussetzung für ein Investment erwartet wird.
- 5.) Über Venture Capital und Technologie-Investments seitens Tim Landon war bekannt, dass es mehrere solche gab und diese seitens seiner Vermögenverwalter administriert wurden und dass von diesen gemeinsam mit externen Beratern besonders streng geprüft und in einem Gremium entschieden wurde.

Um nicht unsinnig leere km zu produzieren, war mir klar, dass ein Engagement von Sir Tim Landon nur dann einen Sinn macht, wenn es Herrn Graf Alfons Mensdorff-Pouilly gelingt ihn erstens zu überzeugen, dass mir mit meinem Team die Umsetzung einer solchen Technologie-Entwicklung zuzutrauen ist, dass ich mein ganzes Leben der Umsetzung solcher Ziele widme und die Fähigkeiten verfüge aufgrund meiner Ausbildung und meiner bisherigen Kontakte und Erfahrungen in diese neue Aufgabe hineinzuwachsen.

Zweitens sollte Herr Graf Mensdorff-Pouilly Sir Tim Landon im persönlichen Gespräch vor Augen führen, dass nicht nur ein für ihn verkraftbares hohes Totalverlust-Risiko seines Investments – wie bei allen vergleichbaren Investments neuer Technologie-Entwicklungen von start ups - besteht, sondern es auf der anderen Seite auch ganz besondere Chancen im Erfolgsfall gibt.

Drittens habe ich Herrn Graf Mensdorff Pouilly gebeten zu erreichen, dass sich Sir Tim Landon anfangs privat auf der Gründerseite als unser Investmentpartner engagiert und uns die Prüfungen durch seine Gremien erspart bleiben, damit es uns gelingt das in Punkt 4 erläuterte Henne-Ei-Problem zu lösen.

- 6.) Für die erste Investmentrunde, wo USD 10 Mio. von allen Investoren angestrebt wurden und sich Sir Tim Landon als Hauptinvestor engagierte, war mit Herrn Graf Alfons Mensdorff Pouilly als sein Treuhänder abgestimmt, dass sich Sir Tim Landon rein privat als unser Investmentpartner engagiert und auf die strengen Prüfungen im Rahmen der due diligence durch die Vermögensverwalter und Gremien von Sir Tim Landon (noch) verzichtet wird. Für die geplante zweite Investmentrunde, für die auch Venture Capital Geber hinzukommen sollten, war klar, dass höhere Anforderungen gelten werden und hatte ich vorausgesetzt, dass alles am Bankweg ablaufen wird.

Die damals rechtlich zulässige (und seit dem 01.07.2007 nicht mehr mögliche) internationale Bar-Abwicklung des Investments von Sir Tim Landon war aus vorangehend erläuterten Gründen für die Gründungs- und Anfangszeit erforderlich und von mir gewünscht und nicht als Dauerlösung gedacht. Die Schwierigkeiten mit dem Empfang internationaler Zahlungen des Unternehmens durch die primäre Bankverbindung einer iranischen Bank und die deutlich erhöhten Dokumentationspflichten bei der zweiten Bankverbindung einer lokalen Bank erforderte schlussendlich die Einrichtung einer dritten Bankverbindung bei einer international tätigen Bank, wo dann auch der internationale Bankzahlungsverkehr für den Empfang von Geldern mit den üblichen Dokumentationspflichten begonnen hat.

14.08.2019

Andreas Schmidt

Ich erstatte zu folgenden Textteilen des Ausschussberichts

E Kapitel 8.2 „Dipl. Ing. Dr. Georg Schmidt“

„Georg Schmidt war nach seinen eigenen Angaben ein glühender Verfechter des Ankaufs der Eurofighter.“

„Obwohl Georg Schmidt die im Jahr 2002 vom EADS-Mitarbeiter Aldag in einem E-Mail aufgestellte Behauptung, er habe Kontakte zur und Einfluss auf die ÖVP bestritt,1078“

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

Ich fühle mich als Staatsbürger in meinen Rechten verletzt, da die Ausführungen der mich betreffenden Textteile ein stark verzerrtes Bild von den tatsächlichen Gegebenheiten zeichnet!

Im Einzelnen:

„Georg Schmidt war nach seinen eigenen Angaben ein glühender Verfechter des Ankaufs der Eurofighter.“

Richtig und nicht tendenziös wäre die Formulierung: „Georg SCHMIDT ist nach seinen eigenen Angaben ein glühender Verfechter, dass Steuergeld sparsam und zweckmäßig verwendet wird. Dem zur Folge trat er als Fliegeroffizier engagiert dafür ein, dass nicht zum Preis des derzeit mit Abstand besten europäischen Kampfflugzeuges ein im Vergleich dazu minderwertiges (und daher im öffentlichen Ausschreibeverfahren unterlegenes) Produkt angeschafft wird.“

„Obwohl Georg Schmidt die im Jahr 2002 vom EADS-Mitarbeiter Aldag in einem E-Mail aufgestellte Behauptung, er habe Kontakte zur und Einfluss auf die ÖVP, bestritt, wurde er doch um Intervention für eine Beförderung im Bereich der Wirtschaftskammer ersucht.1078“

Diese Formulierung impliziert, es bedürfe politischer Einflussnahme, dass der (aus einem - dem Einkaufsvolumen entsprechenden - sehr sorgsam und transparent durchgeführten öffentlichen Ausschreibeverfahren hervorgegangene) Bestbieter auch den Zuschlag erhält. Oder anders formuliert: Die vom unterlegenen Mitbewerb jahrzehntelang professionell durchgeführte Beeinflussung der österreichischen Entscheidungsträger war so wirksam, dass es politischer Einflussnahme bedürft hätte, dass das haushoch bessere und dadurch als Bestbieter hervorgegangene Produkt (siehe dazu den Rechnungshofbericht) beschafft wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

DI Dr. Georg SCHMIDT

Edwin Wall - Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Kapitel E 2.3 Mag. Edwin Wall

Kapitel F 4 Kaufvertrag gesamtes Kapitel (exkl. Kapitel F 4.1 Kauf noch in Entwicklung stehender Flugzeuge)

Kapitel D 4.1.3 Entwicklung der Wertschöpfungsklausel

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

Zu Seite 252:

Zu Absatz 1:

Die durch GM.Ham. irrtümlich formulierten Zweifel entsprachen nicht den Tatsachen und konnten widerlegt werden. Dieser Einleitungssatz ist daher irreführend und wegzulassen.

Zu Absatz 2

Walls Kompetenz betraf hier die Verhandlung eines unterschriftsreifen Vertragsentwurfes,, der erst nach Zustimmung aller geschäftseinteilungsmäßigen Stellen hiezu – und somit auch aller Vorgesetzten – ein unterschriftsreifer Vertragsentwurf wurde. Es handelte sich somit im gegenständlichen Fall immer um **Vertragsentwürfe** und nicht um Verträge.

Anmerkung hiezu: von Wall wurden **nie Verträge ohne Information und Einbindung der Vorgesetzten geändert.**

Nachfolgend sind daher in paraphierter Vertrag, gesiegelter Vertrag und Vertrag jeweils das **Wort Vertrag durch das Wort Vertragsentwurf zu ersetzen.**

Absatz 3

Die Aufnahme des Punktes 4 ist allein durch das BMF zu vertreten.

Durch Wall wurde die kommerzielle Seite im Vertreag abgedeckt und die Finanzprokurator für juristische Punkte beigezogen..

Zu Seite 275 und 276:

Zu Punkt 4.2

Die Bestbieterermittlung erfolgte nach vergaberechtlichen Grundsätzen durch eine Bewertungskommission aus 33 Experten. Die Auswahl der Experten erfolgte durch die geschäftseinteilungsmäßigen zuständigen Stellen des Ministeriums. Wall hat dieser Bewertungskommission **nicht** angehört.

Vor Angebotsöffnung wurde ein Bewertungsverfahren erstellt und genehmigt. Auf Grund dieses Verfahrens wurde durch diese Bewertungskommission der Eurofighter als Bestbieter ermittelt. Mit der Typenentscheidung für den ermittelten Bestbieter endete das Verfahren im

Wettbewerb, Es folgten die Verhandlungen zur Erstellung eines unterschriftsreifen Vertragsentwurfes.

Anmerkung hierzu: Der Rechnungshof hat das Vergabeverfahren positiv gesehen und im Vertrag keine Verstöße beanstandet.

Zu Seite 277.

Zu Punkt 4.4

Es wurde ein umfangreiches Verhandlungsteam einberufen in dem alle geschäftseinteilungsmäßigen Dienststellen mit ihren Experten vertreten waren. Den Verhandlungsteamleitern wurde für ihren betreffenden Vertragsentwurfstext die Verantwortung übertragen. Hierzu gibt es umfangreiche Protokolle, Aufzeichnungen von Sitzungen und Informationsbesprechungen für Vorgesetzte und beteiligte Stellen. Es wurde nichts durch „einen Mitarbeiter“ abgeändert. Es wird nochmals angemerkt, dass bereits in der Vertragsentwurfsversion vom 22.8.2002 das Wort „liefern“ geschrieben stand und somit das Wort „anbieten“ eine Abänderung darstellt – irrtümliche Darstellung GM.Ham.

Zu Seite 278

Zu Punkt 4.5

Liefertermine, Rücktrittsmöglichkeiten Vertragsstrafen und Deckungskauf wurden im Vertrag vereinbart. Tranche 1 wurde rechtzeitig geliefert.

